This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
3054
.S5

Die

Deutsche Reichsbank

in den

Jahren 1876—1883.

Eine statistische Uebersicht über deren Geschäfts-Entwicklung,

nebst einem

Commentar

zum

Deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875

von

Oskar Simon,
Regierungs-Referendar.

Minden i. W.
J. C. C. Bruns' Verlag.
1884.

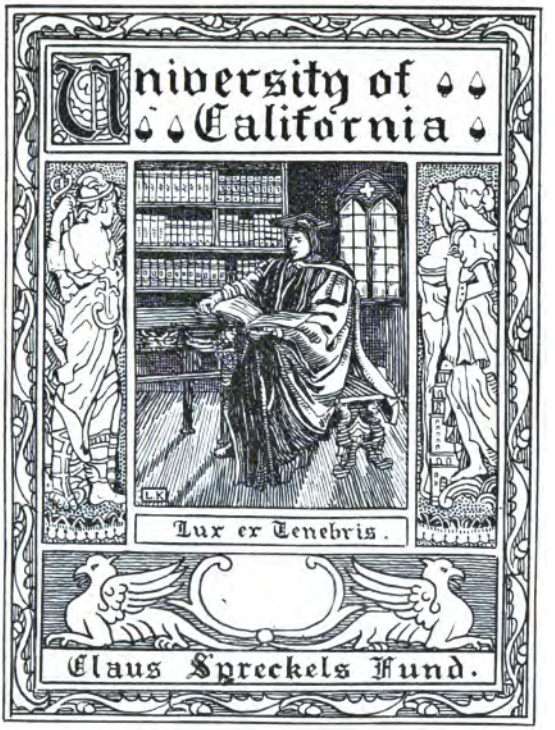
University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Die

Deutsche Reichsbank

in den

Jahren 1876—1883.

Eine statistische Uebersicht über deren Geschäfts-Entwicklung,

nebst einem

Commentar

zum

deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875

von

Oskar Simon,
Regierungs-Referendar.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Minden i. W.
J. C. C. Bruns' Verlag.
1884.

HG 3054
.S5

SPRECKELS

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Vorwort.

Mit dem 31. Dezember 1883 hat die deutsche Reichsbank ihr achtes Geschäftsjahr und damit über die Hälfte der ihr verstatteten fünfzehnjährigen Probezeit zurückgelegt: denn in §. 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat sich das Reich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben oder die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben. Es dürfte daher nicht allein theoretisch, sondern auch praktisch von Interesse sein, die bisherige Geschäftsentwickelung der Reichsbank etwas näher in's Auge zu fassen. Die Grundlage hierzu soll nachstehende Zusammenstellung bilden, der durchweg eine knappe und übersichtliche Form zu geben, der Verfasser möglichst bestrebt gewesen ist.

Eine ausführlichere kritische Darstellung uns für die nächste Zeit vorbehaltend, beschränken wir uns hier darauf, nur einige Hauptpunkte hervorzuheben.

Man wird unbedingt anerkennen müssen, dass die Reichsbankverwaltung der ihr in §. 12 Abs. 1 des Bankgesetzes gestellten Aufgabe, „den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen", gerecht zu werden stets eifrig bemüht gewesen ist; wenn sie dennoch nicht allen berechtigten Hoffnungen

112182

und Wünschen entsprochen hat, so ist das weniger ihr, als der fehlerhaften Organisation des ganzen Instituts zur Last zu legen: So lange das Grundkapital aus Privatmitteln gebildet ist, wird auch die staatliche Leitung, trotz allen Strebens, das Gesammt-Interesse zu wahren, nicht umhin können, auch dem berechtigten Anspruch der Aktionäre auf Gewinnerzielung Rechnung zu tragen; damit aber wird der Staat in gewisser Beziehung zum Vertreter einzelner Interessen, eine Begünstigung, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn und so lange die Wahrung von Einzelinteressen durch das Gesammtinteresse geboten erscheint; dass dies aber vorliegend der Fall ist, muss entschieden verneint werden. —

Lobend ist zunächst hervorzuheben die stete Vermehrung der Reichsbankplätze, wodurch einer immer grösseren Zahl von Produzenten der direkte Verkehr mit der Reichsbank, unter Ersparung der sonst an den Banquier zu zahlenden Vermittelungsgebühr, ermöglicht, das Trattensystem gefördert und, vermöge des Giro- und Checkverkehrs, für eine bessere Fruchtbarmachung der Kapitalien und eine grössere Erleichterung der Zahlungsausgleichungen gesorgt wird. Bei der Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank wurden 43 neue Bankanstalten errichtet, so dass deren Gesammtzahl am Schluss des Jahres 1876: 207 betrug; seitdem ist sie bis auf 224 gestiegen. —

Das volkswirthschaftlich am wohlthätigsten wirkende und gleichzeitig für den Bankbetrieb geeignetste ist das Wechsel-Diskonto-Geschäft; dasselbe nimmt daher auch bei der Reichsbank, wie ein Blick auf die Zusammenstellung lehrt, weitaus die erste Stelle ein.

Ungleich umfangreicher noch würde sich der Wechselverkehr jedenfalls gestalten, wenn das in §. 13, Ziff. 2 B.-G. vorgeschriebene Erforderniss von mindestens zwei guten Unterschriften fallen gelassen würde. Diese beschränkende Vorschrift ist in dieser Allgemeinheit nicht nur unlogisch, sondern wirkt auch im hohen Grade volkswirthschaftlich schädlich, indem sie, ohne eine leichtfertige Kreditgewährung verhindern zu können, den soliden

Kredit unnütz vertheuert. Die frühere Preussische Bank hatte daher auch das Recht, von unbedingt soliden und vermöglichen Firmen auch Wechsel, aus denen nur Ein als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, anzukaufen.

Die Hauptschuld indessen an dem immer noch verhältnissmässig geringen Wechselverkehr bei der Reichsbank ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die Reichsbank absichtlich, um mit Ad. Wagner zu sprechen, „in einer Art Vornehmheit" ihren Kundenkreis allzu sehr begrenzt, denselben auf Grossproduktion und Grosshandel beschränkt, dagegen der mittleren und kleineren Produktion es überlässt, durch Vermittlung kleinerer, ausschliesslich ihr Gewinninteresse im Auge habender, Banken und Banquiers mit ihr zu verkehren. So leicht erklärlich dieses Streben ist, wenn man bedenkt, dass es im Interesse der Aktionäre liegt, möglichst solche Geschäfte zu machen, die ohne Risiko sind, wenig Mühe und Kosten verursachen, dabei aber dennoch hohen Gewinn abwerfen, so schädlich wirkend ist dasselbe auf das Gesammtinteresse, indem auf diese Weise den wirthschaftlich Starken billiger, den wirthschaftlich Schwachen nur theurer, in kritischen Zeiten möglicherweise gar kein Kredit gewährt wird.

Aber nicht nur der Grossproduktion wird diese Bevorzugung unter Mitwirkung des Staats zu Theil, sondern, was noch unendlich schlimmer ist, der Spekulation.

Um so tadelnswerther ist die Art und Weise, in der die Bank von der ihr gewährten Befugniss des Diskontirens zum Privatdiscont Gebrauch macht. Gewiss erscheint es auch uns wünschenswerth, keinen allgemein gültigen Diskontosatz aufzustellen, indessen nur deshalb, damit die Produktion nicht unter der Spekulation zu leiden hat, nicht aber, um dem Grosskapital neue Vortheile auf Kosten der mittleren und kleineren Kapitale zu verschaffen: Nur solche Wechsel werden zur Zeit bei der Reichsbank zum Privatdiskont angekauft, welche mit der Unterschrift einer Firma ersten Ranges versehen sind, mindestens noch sechs Wochen zu laufen haben und über wenigstens 3000 Mk. lauten!

Wir möchten dringend wünschen, dass die Befugniss

des Diskontirens zum Privatdiskont der Reichsbank, so lange die jetzige Organisation derselben besteht, vollständig genommen würde.[1])

Bezeichnend für die Tendenz der Bevorzugung des Grosskapitals ist die Erscheinung, dass die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung für fremde Rechnung übernommenen Wechsel seit 1876, mit Ausnahme der Jahre 1879 und 1882, fortwährend geringer geworden, die durchschnittliche Grösse der diskontirten Wechsel dagegen eher zu- als abgenommen hat; — eine ähnliche, noch viel auffallender hervortretende Erscheinung finden wir im Lombardverkehr: Im Jahre 1876 wurden 6551 Darlehne mit M. 467 207 210 ausgeliehen, im Jahre 1883: 4500 mit M. 704 201 800. — Man vergleiche hiermit einmal das Wechselgeschäft der Bank von Frankreich, bei der die Zahl der im Jahre 1881 in Paris diskontirten Wechsel 4 830 000 betrug, von denen fast der vierte Theil aus Wechseln in Beträgen von 10—100 Fcs. bestand.

Auch die Bestimmung, dass an Minimaldiskont für jeden Wechsel 60 Pf. berechnet wird, läuft, so gerechtfertigt sie auch vom Standpunkt des Geschäftsmannes erscheinen mag, auf eine Begünstigung des Grosskapitals hinaus. —

Um denjenigen kreditbedürftigen Geschäftsleuten, welche Werthe besitzen, dieselben aber zur Zeit aus irgend welchen Gründen nicht veräussern wollen, Betriebskapitalien zu verschaffen, ist der Bank die Befugniss gegeben, zinsbare Darlehne auf bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr).

Wegen ihrer relativ leichten Verkäuflichkeit, der geringen Raumerforderniss für ihre Aufbewahrung, sowie der im Allgemeinen leichten Schätzbarkeit ihres Werthes sind vorzüglich zu Pfandgegenständen Effekten geeignet. Bei der Frage, welche Gattungen der letzteren zur Beleihung zuzulassen sind, wird in erster Linie die Sicherheit des aus der Schuldverschreibung haftenden Schuldners massgebend sein. Schon von diesem Gesichtspunkte aus wird man dahin gelangen, den inländischen Papieren einen Vorzug

[1]) Vgl. übrigens unten Commentar zu §. 15 B.-G.

vor den ausländischen zu geben. — Diese Bevorzugung ist aber auch deshalb nöthig, um das kapitalbesitzende Publikum zu veranlassen, ihre Gelder in deutschen Fonds anzulegen, damit dieselben der deutschen Produktion zu Gute kommen. Sehr zu begrüssen ist in dieser Beziehung die kürzlich von der Reichsbank getroffene Bestimmung, den Lombardzinsfuss für die Schuldverschreibungen des deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten um $^1/_2$ % niedriger, als den für die übrigen zugelassenen Pfandobjekte zu bemessen. Es wäre sogar zu wünschen, dass diese Vergünstigung allen in §. 13, 3b B.-G. genannten Papieren zu Theil würde: nachdem der Gesetzgeber unter den daselbst genannten Schuldverschreibungen keinen Unterschied in Bezug auf die zulässige Höhe der Beleihung gemacht hat, liegt kein Grund für die Bankverwaltung vor, ihrerseits eine verschiedene Behandlungsweise eintreten zu lassen.

Von Kaufmannswaaren werden natürlich nur schwer verderbliche, leicht aufzubewahrende und der Mode nicht allzusehr unterworfene beliehen werden können. Eine grössere Ausdehnung der Waarenbeleihung, als wie sie bei der Reichsbank vorhanden ist, wird zur Zeit kaum ohne erhebliche volkswirthschaftliche Nachtheile sich erreichen lassen. Mit grosser Vorsicht angewendet, würde dagegen ein gut ausgebildetes Warrant-System auch für die mittlere und kleinere Industrie viel Nutzen stiften können, sofern die letztere sich genossenschaftlich vereinigte und auf Grund ihrer gesammten im gemeinsamen Lagerhaus lagernden Waaren Warrants ausstellen und bei der Reichsbank verpfänden könnte.

Die Hauptgefahren, die aus dem Lombardkredit der Volkswirthschaft drohen, sind: 1. das mögliche Eintreten einer Ueberproduktion, 2. die Förderung der Spekulation. — Beiden Tendenzen hat die Bankverwaltung entgegen zu treten, theils durch Erhöhung des Lombardzinsfusses, theils durch völlige Verweigerung der Darlehne. Die jetzige Bestimmung, dass an grösseren Börsenplätzen, für medio oder ultimo entnommene Lombarddarlehne mindestens 8 Tage

Zinsen vergütet werden müssen, genügt hier keineswegs; — werden Gelder von der Bank verlangt, von denen sie weiss, oder auf Grund glaubhafter Mittheilungen oder vorliegender Thatsachen annehmen darf, dass dieselben verwerflichen spekulativen Zwecken dienen, so hat sie die Hergabe derselben einfach zu verweigern, sofern sie ihre Pflicht, der deutschen Produktion und dem deutschen Handel Kapitalien zu angemessenem Diskontosatz und in hinreichender Menge zur Verfügung zu stellen, erfüllen will. —

Viel weniger umfangreich als das Wechseldiskonto- und das Lombardgeschäft sind die übrigen Geschäftszweige der Bank: Der An- und Verkauf von Gold und Silber, der Zahlungs-Anweisungs- und der Depositenverkehr. Was den letzteren betrifft, so verdient besonders die äusserst wohlthätige Einrichtung des Komtors für Werthpapiere zu Berlin hervorgehoben zu werden, bei dem Effekten in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden können. Die Zahl der neu eingelieferten Depots ist von 17790 im Jahre 1876 auf 36008 im Jahre 1883 gestiegen. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese Einrichtung, durch welche eine zweckentsprechende Verwaltung der einzelnen Vermögen herbeigeführt und somit viel Zeit gespart, das Entstehen von Verlusten bedeutend vermindert wird, eine grössere Ausdehnung erführe, so dass auch die Zweiganstalten, mindestens die Reichsbankhauptstellen, mit solchen „Komtors für Werthpapiere“ versehen würden. —

Die Reichsbank hat nach §. 16 B.-G. die Befugniss, nach Bedürfniss ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Dieses Notenausgaberecht erleidet indessen insofern eine Beschränkung, als der umlaufende, ungedeckte Notenbetrag, soweit er die Summe von (jetzt) 273 875 000 Mark übersteigt, einer Steuer von 5 Prozent unterliegt (indirekte Contingentirung). Bei Berathung des Bankgesetzes wurde vielfach die Ansicht geäussert, dass der der Bank überwiesene steuerfreie, ungedeckte Notenbetrag von 250 000 000 Mark den Bedürfnissen nicht genügen werde, vielmehr mindestens ein solcher von M. 300 000 000 erforderlich sei, um schädlichen Diskontoerhöhungen vorzubeugen. Nach den vorliegenden Resultaten

scheint indessen die Summe von M. 250 000 000 — wenigstens bei ihrer jetzigen Ausdehnung — für die Reichsbank auszureichen: Nur drei Mal hat bisher eine Steuer entrichtet werden müssen und dann jedesmal zu Zeiten, wo erfahrungsgemäss die Mittel der Bank zu spekulativen Zwecken in hervorragender Weise in Anspruch genommen werden.

Ueber die Zweckmässigkeit der Kontingentirung im Allgemeinen kann man verschiedener Meinung sein. So viel scheint indess sicher, dass bei gewissenhafter Bankleitung jede Beschränkung der Notenausgabe, sowohl die direkte, als auch die indirekte, überflüssig ist und zuweilen sogar schädlich wirken kann, indem dadurch leicht ein künstliches Zurückhalten einer im Aufschwung begriffenen Produktion verursacht wird; andererseits wird man zugeben müssen, dass die Kontingentirung immerhin einigen Schutz gegen leichtsinnige und gemeingefährliche Ausbeutung der Notenausgabebefugniss leiht. Würde die Reichsbank ausschliesslich im Besitze des Notenausgaberechts sein, so möchten wir schon bei ihrer jetzigen Organisation von jeglicher Kontingentirung absehen, wenngleich auch sie ihr Recht viel zu sehr im Interesse des Handels- und Börsenverkehrs, als im Interesse der landwirthschaftlichen und gewerblichen Produktion benutzt. — Warum macht übrigens die Reichsbank von ihrer Befugniss, mit andern deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschliessen, so wenig Gebrauch? —

Eine besondere Pflege hat nach Errichtung der Reichsbank der Giro-Verkehr erfahren, durch den zunächst, in Folge der Zahlungsausgleichungen mittelst Zu- und Abschreibens in den Büchern der Bank, für die gesammte Volkswirthschaft eine nicht zu unterschätzende Zeit-, Kraft-, Raum- und Stoff-(Metall-) Ersparniss herbeigeführt wird: Der Gesammtumsatz in Einnahme und Ausgabe im Giro-Verkehr einschliesslich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten betrug im Jahre 1883: M. 45 683 507 971. — Der Hauptvortheil des Giro-Verkehrs beruht jedoch, da die Giro-Gelder Depositen zur Benutzung

sind, darin, dass fruchtlos liegende Kapitalien angesammelt und der Produktion in geeigneter Weise zugeführt werden können. Eine bedeutende Förderung und Vervollkommnung hat die Einrichtung durch die im Jahre 1883 in Kraft getretenen neueren Bestimmungen erfahren, durch welche die Konteninhaber in stärkerem Maasse als bis dahin, veranlasst werden, sich der Reichsbank ebenso zur Einziehung ihrer Forderungen, wie zur Leistung ihrer Zahlungen zu bedienen und dieselbe somit zur Verwalterin ihrer Baarreserve zu machen. Hierdurch ist auch die Einführung der Abrechnungsstellen ermöglicht worden, welche letzteren im Allgemeinen dem Clearing-house in London nachgebildet sind, und denselben Zweck, wie dieses, verfolgen: Die Banken präsentiren sich ihre fälligen bezw. bei Sicht zahlbaren Papiere nicht in ihren Geschäftslokalen, sondern kommen zu ihrer Ausgleichung mittelst Kompensation bezw. Scontration täglich mehrere Male in einem Lokale der Reichsbank zusammen. Die sich ergebenden Saldi werden nicht durch Baarzahlungen, sondern durch entsprechende Buchungen auf den einzelnen Giro-Konten der Mitglieder berichtigt. — Die bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich allein im Dezember 1883 auf M. 837 546 700.

Auch bei dem Giro-Verkehr müssen wir die Wahrnehmung machen, dass dessen Vortheile wiederum hauptsächlich und in erster Linie dem Grosskapital zu Gute kommen: Es ist dies schon aus dem Grunde zur Zeit nicht anders möglich, weil weitaus die meisten Geschäftsleute nicht ein „der Mühewaltung entsprechendes Guthaben", wie es die Reichsbank verlangt, halten können, zudem überhaupt nur der unmittelbare Kundenkreis hier in Betracht kommen kann". In ganz Württemberg, wo der Giro-Verkehr noch mit am entwickeltsten ist, betrug die Gesammtzahl der Konteninhaber nach dem im Mai 1883 abgeschlossenen Verzeichniss nur 212; rechnet man hiervon die 61 darunter befindlichen Banken, sowie die Württembergische Oberpostkasse, drei Württembergische Postämter, die Württembergische Eisenbahn-Hauptkasse und endlich zwei Privat-

leute ab, so bleiben nur 144 Inhaber von Konten übrig, welche der eigentlichen Produktion angehören, und diese sind, wie ein Blick auf das Verzeichniss lehrt, durchweg Grossproduzenten.

Wenn die Reichsbank glaubt, dass sich in Folge der Einrichtung der Abrechnungsstellen, deren Mitglieder sich verpflichtet haben, ihre Kunden auf die für sie und das Gemeinwesen mit der Check-Einrichtung verbundenen Vortheile aufmerksam zu machen und sich zu erbieten, die Check-Formulare und andere den Check-Verkehr betreffende Drucksachen unentgeltlich zu verabfolgen, auch in Deutschland der Check-Verkehr in grösserem Maasse als bisher entwickeln werde, so mag sie hierin zum Theil Recht haben; einen durchschlagenden Erfolg wird sie indessen unserer festen Ueberzeugung nach auf diese Weise nicht erzielen. Unter den Gründen, die Koch in seiner Schrift über die Abrechnungsstellen[1]) anführt, welche der Entwicklung des Check-Verkehrs in Deutschland hindernd im Wege stehen, ist zweifellos der wichtigste der, dass die Mehrzahl unserer Banken und Banquiers nicht diejenigen Eigenschaften besitzen, welche das zu einer solchen Gestaltung des Bankwesens erforderliche hohe Vertrauen rechtfertigen, sei es, dass es ihnen an Kapitalskraft fehlt, sei es, dass sie zu viel verschiedenartige Geschäfte, darunter auch gefahrvolle, treiben, wie sie sich für eine Depositenbank nicht eignen. — Wir unsererseits glauben auch nicht, dass jemals unserer Banquierstand seiner ganzen Zusammensetzung nach sich moralisch viel höher als jetzt emporschwingen wird; — wir glauben indessen auch, dass wir ein viel besseres Mittel haben, um dem deutschen Verkehr die Vortheile des Check-Wesens zu sichern: die Reichsbank muss die Aufgabe der Privatbanquiers selbst übernehmen. Die denkbar grösste Zeit-, Raum-, Kraft- und Stoff-Ersparniss, und gleichzeitig die denkbar ausgiebigste Ausnutzung und gerechteste

[1]) Stuttgart, 1883.

Vertheilung verfügbarer Kapitalien wird dann erreicht sein, wenn das gesammte deutsche Kapital bei Einer Bank angesammelt und dieselbe somit zur Verwalterin des gesammten deutschen Nationalvermögens wird und wenn diese Bank eine rein staatliche ist.

Die nähere Ausführung dieses Gedankens behalten wir uns, wie schon oben angedeutet wurde, für die nächste Zeit vor. Unsere Ansicht resumiren wir vorläufig kurz dahin, dass es das Interesse der gesammten deutschen Volkswirthschaft erheischt, zum ersten zulässigen Termin die Reichsbank in eine Staatsbank umzuwandeln, weil nur dann eine vollkommene und gerechte Organisation des Kredits sich ermöglichen, namentlich auch der Ausnutzung des deutschen Geldkapitals zu spekulativen Zwecken sich wirksam begegnen lassen wird. Die den Staatsbanken nachgesagten Nachtheile können wir theils als solche nicht anerkennen, theils sind dieselben auch bei Privatbanken vorhanden, theils aber wiegen sie die durch die Staatsbanken gewährten Vortheile bei weitem nicht auf. Vom höheren, allgemeineren Standpunkt betrachtet, erachten wir die Verstaatlichung der Reichsbank als ein äusserst wichtiges Glied in der Kette der durch Fürst Bismarck begonnenen sozialen Reformen.

Minden, im Mai 1884.

Oskar Simon.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Zur Entstehung der Reichsbank.

Am 20. Mai 1873 fasste der Reichstag eine Resolution, worin der Reichskanzler aufgefordert wurde,

> baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen, durch welches die Circulation nicht mit Metall gedeckter Noten regulirt und begrenzt, über die Befugniss zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen, und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank errichtet werden soll, entschieden werde."

Daraufhin ging dem Reichstag im November 1874 der „Entwurf eines Bankgesetzes" zu, der, ohne der späteren Errichtung einer Reichsbank zu präjudiziren, selbst noch keinerlei Bestimmungen über eine solche enthielt. Die Gründe, welche die Regierung veranlasst hatten, die in der Resolution angeregte Frage nach Errichtung der Reichsbank, wenigstens zur Zeit, in verneinendem Sinne zu beantworten, lagen, wie der Staatsminister Delbrück im Reichstage erklärte, in den erheblichen Schwierigkeiten, welche sich der richtigen Beantwortung, hauptsächlich der 3 Fragen entgegenstellten:

1) Welche Stellung soll die Reichsbank den übrigen Banken im Reiche gegenüber erhalten?

2) Soll ihr Grundkapital aus Staats- oder Privatmitteln, oder auch theils aus Staats- und theils aus Privatmitteln beschafft werden?
3) Auf welche Weise soll der preussische Staat für die Abtretung der preussischen Bank entschädigt werden?

Denn darüber war man allgemein einig, dass die Errichtung einer „Reichsbank" nichts anderes, als die Umwandlung der preussischen Bank in eine solche bedeuten konnte.

Anders als die Regierung, wollte der Reichstag die Frage beantwortet wissen. In seiner überwiegenden Mehrheit hielt derselbe das Bedürfniss nach einer das ganze Reich umfassenden Centralbank für zu dringend und die angeführten Schwierigkeiten nicht für so unüberwindlich, um nicht die sofortige Errichtung eines Reichsbankinstituts zu befürworten. —

Sogleich in der ersten Sitzung, in welcher der Regierungs-Entwurf zur Berathung stand (16. Nov. 1874) ging dann auch der folgende, von den Abgeordneten Lasker, Hohenlohe-Langenburg und von Minnigerode gestellte, von den verschiedensten Seiten des Hauses unterstützte Antrag ein:

„Der Reichstag wolle beschliessen:
in Erwägung, dass es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens nothwendig erscheint, die Bestimmungen des voliegenden Gesetzentwurfs durch Bestimmungen über die gleichzeitige Einrichtung einer Centralbank für das Reich zu ergänzen und dass diese Aufgabe am besten durch Vorberathung in einer Commission sich erreichen lässt, überweise der Reichstag den Gesetzentwurf zur Vorberathung an eine Commission."

Nachdem in der sich an diesen Antrag anschliessenden dreitägigen Debatte der Reichstag seine Ansicht im Sinne desselben in der entschiedensten Weise zum Ausdruck gebracht und in seiner grossen Mehrheit die Zustimmung zum Entwurf von der vorherigen Einfügung von Bestimmungen über die Errichtung einer Reichsbank in denselben abhängig gemacht und den Lasker'schen Antrag angenommen

hatte, liess die Regierung ihren von Anfang an nur sehr schwachen Widerspruch fallen und gab in der Commission die Erklärung ab, dass sie bereit sei, schon jetzt auf die Errichtung eines centralen Bankinstituts für Deutschland einzugehen.

In 21 Sitzungen erledigte die Commission ihre Aufgabe; am 25. bis 28. Januar 1875 fand die zweite, am 30. Januar 1875 die dritte Berathung und Annahme des Gesetzentwurfs statt; am 14. März 1875 erhielt das „Bankgesetz" die kaiserliche Genehmigung. — Am 1. Januar 1876 trat die Reichsbank in's Leben.

II.

Die Reichsbankplätze.

1. Reichsbankhauptstellen.

Die Zahl der Reichsbankhauptstellen betrug in den Jahren 1876, 1877, 1878: 16; — im Jahre 1879 wurde Danzig Reichsbankhauptstelle, so dass seitdem 17 bestehen. — Dieselben sind: 1. Bremen. 2. Breslau. 3. Cöln. 4. Danzig. 5. Dortmund. 6. Frankfurt a. M. 7. Hamburg. 8. Hannover. 9. Königsberg i. Pr. 10. Leipzig. 11. Magdeburg. 12. Mannheim. 13. München. 14. Posen. 15. Stettin. 16. Strassburg i. Els. 17. Stuttgart.

2. Reichsbankstellen.

Die Zahl der Reichsbankstellen betrug im Jahre 1876: 43; — im Jahre 1877 kam Stolp, bis dahin von der Reichsbankhauptstelle Stettin als Reichsbank-Commandite ressortirend, hinzu; — im Jahre 1879 schied Danzig, das Reichsbankhauptstelle wurde, aus, und im Jahre 1883 wurde Cottbus, bisher als Reichsbanknebenstelle von der Reichsbankstelle Frankfurt a. O. ressortirend, Reichsbankstelle.

Demnach haben wir am Schlusse des Jahres 1883 folgende 44 Reichsbankstellen:

1. Aachen. 2. Augsburg. 3. Bielefeld. 4. Braunschweig. 5. Bromberg. 6. Carlsruhe. 7. Cassel. 8. Chemnitz. 9. Coblenz. 10. Cottbus. 11. Crefeld. 12. Dresden. 13. Düsseldorf. 14. Elberfeld. 15. Elbing. 16. Emden. 17. Erfurt. 18. Essen. 19. Flensburg. 20. Frankfurt a. O. 21. Gera. 22. Gleiwitz. 23. Glogau. 24. Görlitz. 25. Graudenz. 26. Halle a. S. 27. Kiel. 28. Landsberg a./W. 29. Liegnitz. 30. Lübeck. 31. Mainz. 32. Memel. 33. Metz. 34. Minden. 35. Mülhausen i. Els. 36. Münster i. W. 37. Nordhausen. 38. Nürnberg. 39. Osnabrück. 40. Siegen. 41. Stolp. 42. Stralsund. 43. Thorn. 44. Tilsit.

3. Reichsbanknebenstellen

(einschliesslich Reichsbank-Waarendepôts[1]).

Die Zahl der Reichsbanknebenstellen betrug im Jahre 1876: 147; — Im Jahre 1877 wurde

a. aufgehoben:

Die Reichsbank-Commandite zu Stolp, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Stettin (wird Reichskbankstelle).

b. neu errichtet:

1) eine Reichsbanknebenstelle in Bayreuth, im Bezirk der Reichsbankstelle Nürnberg.

2) eine Reichsbanknebenstelle zu Paderborn, im Bezirk der Reichsbankstelle Münster.

3) eine Reichsbanknebenstelle zu Pössneck, im Bezirk der Reichsbankstelle Gera.

4) ein Reichsbank-Waarendepôt zu Schievelbein, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Stettin.

Demgemäss Zahl der Reichsbanknebenstellen am Schlusse des Jahres 1877: 150.

Im Jahre 1878 wurden

a. aufgehoben:

---

[1]) Plätze, an denen nur Lombardgeschäfte gemacht werden.

1. die im Jahre 1877 errichtete Reichsbanknebenstelle in Bayreuth.

2. das Reichsbank-Waarendepôt zu Sensburg, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Königsberg i. Pr.

b) neu errichtet:

1. eine Reichsbanknebenstelle zu Eschwege, im Bezirk der Reichsbankstelle zu Cassel.

2. ein Reichsbank-Waarendepôt zu Schlawe, im Bezirk der Reichsbankstelle zu Stolp.

Daher die Zahl der Nebenstellen am Schluss des Jahres 1878: 150.

Im Jahre 1879 wurden

a) aufgehoben:

1. das Reichsbank-Waarendepôt zu Obornik.

2. das Reichsbank-Waarendepôt zu Obersitzko,

beide im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Posen.

b) neu errichtet:

1. eine Reichsbanknebenstelle zu Landau,

2. eine Reichsbanknebenstelle zu Pirmasens,

beide im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Mannheim.

3. eine Reichsbanknebenstelle zu Lörrach, im Bezirk der Reichsbankstelle Carlsruhe.

4. eine Reichsbanknebenstelle zu Passau, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle München.

5. eine Reichsbanknebenstelle in Hamm, im Bezirk der Reichsbankstelle Münster.

6. ein Reichsbank-Waarendepôt in Pr. Stargardt, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Danzig.

Demgemäss Zahl der Nebenstellen am Schluss des Jahres 1879: 154.

Im Jahre 1880 wurden errichtet:

1. eine Reichsbanknebenstelle in Allenstein, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Königsberg.

2. eine Reichsbanknebenstelle in Bautzen, im Bezirk der Reichsbankstelle Dresden.

3. eine Reichsbanknebenstelle in Beuthen, im Bezirk der Reichsbankstelle Gleiwitz.

4. eine Reichsbanknebenstelle zu Frankenberg i. S., im Bezirk der Reichsbankstelle Chemnitz.

5. eine Reichsbanknebenstelle zu Göttingen, im Bezirk der Reichsbankstelle Cassel.

6. eine Reichsbanknebenstelle zu Kempten, im Bezirk der Reichsbankstelle Augsburg.

7. ein Reichsbank-Waarendepôt in Neubrandenburg, im Bezirk der Reichsbankstelle zu Lübeck.

Demgemäss Zahl der Nebenstellen am Schluss des Jahres 1880: 161.

Im Jahre 1881 wurde

a) aufgehoben:

das Reichsbank-Waarendepôt zu Cöslin, im Bezirk der Reichsbankstelle Stolp.

b) errichtet:

eine Reichsbanknebenstelle zu Neumünster, im Bezirk der Reichsbankstelle Kiel.

Demgemäss Zahl der Nebenstellen am Schlusse des Jahres 1881: 161.

Im Jahre 1882 wurden

a) aufgehoben:

1. das Reichsbank-Waarendepôt zu Darkehmen,

2. die Reichsbanknebenstelle zu Gutstadt,

beide im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Königsberg.

3. Das Reichsbank-Waarendepôt Tremessen, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Posen.

b) errichtet:

1. ein Reichsbank-Waarendepôt in Barth, im Bezirk der Reichsbankstelle Stralsund.

2. eine Reichsbanknebenstelle in Gelsenkirchen, im Bezirk der Reichsbankstelle Essen.

Demgemäss Zahl der Nebenstellen am Schluss des Jahres 1882: 160.

Im Jahre 1883 wurden

a) aufgehoben:

1. das Reichsbank-Waarendepôt zu Frauenburg, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Königsberg.

2. die Reichsbanknebenstelle zu Cottbus, im Bezirk der Reichsbankstelle Frankfurt a. O. (wird Reichsbankstelle.)

b) neu errichtet:

1. eine Reichsbanknebenstelle in Bruchsal, im Bezirk der Reichsbankstelle Carlsruhe.

2. eine Reichsbanknebenstelle zu Göppingen, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Stuttgart.

3. eine Reichsbanknebenstelle zu Lindau, im Bezirk der Reichsbankstelle Augsburg.

4. eine Reichsbanknebenstelle zu Zweibrücken, im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Mannheim.

Demgemäss Zahl der Nebenstellen am Schlusse des Jahres 1883: 162.

Reichsbanknebenstellen[1]) finden sich nunmehr an folgenden Plätzen:

1. im Bezirk der Reichshauptbank zu Berlin: Brandenburg.

2. i. Bez. d. Reichsbankstelle Aachen: Eupen.

3. i. Bez. d. Reichsbankstelle Augsburg: 1. Kempten. 2. Lindau.

4. i. Bez. d. Reichsbankstelle Bielefeld: Keine.

5. i. Bez. d. Reichsbankstelle Braunschweig: Keine.

6. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Bremen: Keine.

7. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Breslau: 1. Brieg. 2. Neisse. 3. Reichenbach i. Schl.

8. i. Bez. d. Reichsbankstelle Bromberg: 1. Konitz. 2. Inowraclaw.

9. i. B. d. Reichsbankstelle Carlsruhe: 1. Bruchsal. 2. Konstanz. 3. Lahr. 4. Freiburg i. Br. 5. Lörrach. 6. Pforzheim.

10. i. Bez. d. Reichsbankstelle Cassel: 1. Eschwege. 2. Göttingen.

11. i. Bez. d. Reichsbankstelle Chemnitz: 1. Crimmitschau. 2. Frankenberg i. S. 3. Merane. 4. Plauen i. Voigtl. 5. Zwickau.

---

[1]) Plätze, an denen sich nur Reichsbank-Waarendepôts befinden, sind mit einen * bezeichnet.

12. i. Bez. d. Reichsbankstelle Coblenz: 1. Creuznach. 2. Limburg a. d. Lahn. 3. Wetzlar.

13. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Cöln: 1. Düren. 2. Neuss. 3. Solingen.

14. i. Bez. d. Reichsbankstelle Cottbus: 1. Finsterwalde. 2. Forst. 3. Guben. 4. Spremberg.

15. i. Bez. d. Reichsbankstelle Crefeld: M.-Gladbach.

16. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Danzig: 1. Culm. 2. Marienwerder. 3. Pr. Stargardt*.

17. i. Bezirk der Reichsbankhauptstelle Dortmund: 1. Bochum. 2. Hagen. 3. Iserlohn. 4. Lüdenscheid. 5. Witten a. d. Ruhr.

18. i. Bez. d. Reichsbankstelle Dresden: 1. Bautzen. 2. Zittau.

19. i. Bez. d. Reichsbankstelle Düssseldorf: Duisburg.

20. i. Bez. d. Reichsbankstelle Elberfeld: 1. Barmen. 2. Lennep. 3. Remscheid. 4. Schwelm.

21. i. Bez. d. Reichsbankstelle Elbing: 1. Deutsch-Eylau*. 2. Marienburg. 3. Mühlhausen i. Pr. 4. Osterode. 5. Saalfeld*.

22. i. Bez. d. Reichsbankstelle Emden: Keine.

23. i. Bez. d. Reichsbankstelle Erfurt: 1. Mühlhausen i. Thür. 2. Suhl.

24. i. Bez. d. Reichsbankstelle Essen: 1. Gelsenkirchen. 2. Mülheim a. d. Ruhr.

25. i. Bez. d. Reichsbankstelle Flensburg: Keine.

26. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M.: 1. Giessen. 2. Hanau. 3. Offenbach. 4. Wiesbaden.

27. i. Bez. d. Reichsbankstelle Frankfurt a. d. O.: Schwiebus.

28. i. Bez. d. Reichsbankstelle Gera: 1. Greiz. 2. Pössneck. 3. Zeitz.

29. i. Bez. d. Reichsbankstelle Gleiwitz: 1. Beuthen. 2. Ratibor.

30. i. Bez. d. Reichsbankstelle Glogau: 1. Grünberg. 2. Sagan. 3. Sommerfeld.

31. i. Bez. d. Reichsbankstelle Görlitz: Sorau.

32. i. Bez. d. Reichsbankstelle Graudenz: Keine.

33. i. Bez. d. Reichsbankstelle Halle: Naumburg a. S.

34. im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Hamburg: Harburg.

35. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Hannover: Hildesheim.

36. i. Bez. d. Reichsbankstelle Kiel: Neumünster.

37. i. Bezirk der Reichsbankhauptstelle Königsberg: 1. Allenburg. 2. Allenstein. 3. Bartenstein. 4. Bischofsburg*. 5. Braunsberg. 6. Fischhausen*. 7. Friedland i. Ostpr*. 8. Goldap. 9. Gumbinnen. 10. Heilsberg*. 11. Insterburg. 12. Labiau. 13. Lyck. 14. Rastenburg. 15. Schippenbeil. 16. Stallupöhnen*. 17. Tapiau*. 18. Wehlau.

38. i. Bez. d. Reichsbankstelle Landsberg a. d. W.: Keine.

39. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Leipzig: Keine.

40. i. Bez. d. Reichsbankstelle Liegnitz: 1. Hirschberg. 2. Landeshut i. Schl.

41. i. Bez. d. Reichsbankstelle Lübeck: 1. Rostock. 2. Neubrandenburg*.

42. i. Bezirk der Reichsbankhauptstelle Magdeburg: 1. Aschersleben. 2. Bernburg. 3. Halberstadt. 4. Quedlinburg.

43. i. Bez. d. Reichsbankstelle Mainz: 1. Darmstadt. 2. Worms.

44. i. Bezirk der Reichsbankhauptstelle Mannheim: 1. Heidelberg. 2. Kaiserslautern. 3. Landau. 4. Ludwigshafen a. Rhein. 5. Neustadt a. d. Haardt. 6. Pirmasens. 7. Speyer. 8. Zweibrücken.

45. i. Bez. d. Reichsbankstelle Memel: Russ.

46. i. Bez. d. Reichsbankstelle Metz: 1. Saarbrücken. 2. Trier.

47. i. Bez. d. Reichsbankstelle Minden: Keine.

48. i. Bez. d. Reichsbankstelle Mülhausen i. Els.: Keine.

49. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle München: 1. Regensburg. 2. Passau.

50. i. Bez. d. Reichsbankstelle Münster: 1. Hamm. 2. Paderborn.

51. i. Bez. d. Reichsbankstelle Nordhausen: Keine.

52. i. Bez. d. Reichsbankstelle Nürnberg: 1. Bamberg. 2. Fürth. 3. Würzburg.

53. i. Bez. d. Reichsbankstelle Osnabrück: Keine.

54. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Posen: 1. Gnesen. 2. Koschmin*. 3. Krotoschin. 4. Lissa. 5. Ostrowo. 6. Pleschen. 7. Rawitsch. 8. Rogasen*. 9. Samter*. 10. Wreschen*. 11. Wronke*. 12. Schneidemühl.

55. i. Bez. d. Reichsbankstelle Siegen: Dillenburg.

56. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Stettin: 1. Anklam. 2. Belgard. 3. Cammin*. 4. Colberg. 5. Jarmen*. 6. Königsberg i. N.-M.*. 7. Neustettin. 8. Pasewalk*. 9. Prenzlau. 10. Schivelbein*. 11. Schwedt a. d. O. 12. Stargardt i. Pomm. 13. Swinemünde. 14. Treptow a. d. T.*.

57. i. Bez. d. Reichsbankstelle Stolp: 1. Bütow. 2. Cöslin. 3. Lauenburg i. Pomm. 4. Schlawe*. 5. Rügenwalde.

58. i. Bez. d. Reichsbankstelle Stralsund: 1. Barth*. 2. Greifswald. 3. Wolgast.

59. i. Bez. d. Reichsbankhauptstelle Strassburg i. Els.: Keine.

60. im Bezirk der Reichsbankhauptstelle Stuttgart: 1. Göppingen. 2. Heilbronn. 3. Reutlingen. 4. Ulm.

61. i. Bez. d. Reichbankstelle Thorn: Keine.

62. i. Bez. d. Reichsbankstelle Tilsit: 1. Pillkallen. 2. Schirwindt.

4. General-Uebersicht.

Die Veränderungen in der Zahl sämmtlicher Reichsbankplätze ergiebt folgende Tabelle, bei der die Reichshauptbank in Berlin ausser Rechnung gelassen ist:

	Zahl der		
Jahr	Reichsbank-hauptstellen.	Reichsbank-stellen.	Reichsbanknebenstellen (einschl. Reichsbank-Waarendep.)
1876	16	43	147
1877	16	44 (+ Stolp)	150 (+ Bayreuth, Paderborn, Pössneck, Schievelbein; — Stolp.)

Jahr	Zahl der Reichsbank-hauptstellen	Reichsbank-stellen.	Reichsbanknebenstellen (einschl. Reichsbank-Waarendep.)
1878	16	44	150 (+ Eschwege, Schlawe; — Bayreuth, Sensburg.)
1879	17 (+ Danzig)	43 (— Danzig)	154 (+ Hamm, Landau, Lörrach, Passau, Pirmasens, Pr. Stargardt; — Obernik, Obersitzko.)
1880	17	43	161 (+ Allenstein, Bautzen, Beuthen, Frankenberg, Göttingen, Kempten, Neubrandenburg.)
1881	17	43	161 (+ Neumünster; — Cöslin)
1882	17	43	160 (+ Barth, Gelsenkirchen; — Darkehmen, Gutstadt, Tremessen.)
1883	17	44 + (Cottbus)	162 (+ Bruchsal, Göppingen, Lindau, Zweibrücken; — Frauenburg, Cottbus.)

III.

Das Grundkapital der Reichsbank.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 000 000 Mark, getheilt in 40 000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 M.

Ueber die Besitzer dieser Antheile giebt folgende Tabelle Aufschluss:

Datum.	Zahl der inländischen Antheilseigner.	Zahl der ausländisch. Antheilseigner.	Ges.-Zahl der Antheilseigner.
31./12. 1876	6803 mit 29 033 Anth.	1374 mit 10 967 Anth.	8177
31./12. 1877	6346 „ 28 959 „	1425 „ 11 041 „	7771
31./12. 1878	6240 „ 28 618 „	1450 „ 11 382 „	7690

Datum.	Zahl der inländischen Antheilseigner.	Zahl der ausländisch. Antheilseigner.	Ges.-Zahl der Antheils-eigner.
31./12. 1879	6271 mit 28 865 Anth.	1436 mit 11 135 Anth.	7707
31./12. 1880	6164 „ 29 697 „	1468 „ 10 303 „	7632
31./12. 1881	6150 „ 29 516 „	1463 „ 10 484 „	7613
31./12. 1882	6135 „ 29 513 „	1451 „ 10 487 „	7586
31./12. 1883	6127 „ 29 554 „	1460 „ 10 446 „	7587

Aus vorstehender Tabelle ergiebt sich, dass

1) durchschnittlich über ein Viertel sämmtlicher Antheile sich in ausländischen Händen befinden;
2) die Zahl der Antheilseigner sich seit 1876 um 590 verringert hat.

Die an die Antheilseigner gemäss §. 24 B.-G. in den Jahren 1876—1883 gezahlte Dividende ergiebt sich aus nachstehender Tabelle, in die wir der Vergleichung halber gleichzeitig den Gewinnantheil, den das Reich erhalten hat, aufgenommen haben:

Geschäfts-jahr.	Antheil der inländischen Actionäre am Gewinn.	Antheil der ausländischen Actionäre am Gewinn.	Antheil des Reichs am Gewinn.	Dividende der Actionäre in Procenten.
	M.	M.	M.	
1876	5 334 813,75	2 015 186,25	1 954 093,61	6,12 %
1877	5 484 563,30	2 083 436,70	2 148 091,99	6,29 %
1878	5 408 802,00	2 151 198,00	2 156 250,77	6,30 %
1879	4 329 750,00	1 670 250,00	609 647,50	5,00 %
1880	5 345 460,00	1 854 540,00	1 792 506,02	6,00 %
1881	5 903 200,00	2 096 800,00	2 598 590,20	6,66 %
1882	6 241 999,50	2 218 000,50	3 064 307,49	7,05 %
1883	5 541 375,00	1 958 625,00	2 104 199,25	6,25 %

Obige Gewinnantheile werden sich dann noch bedeutend erhöhen, wenn die nach §. 24 B.-G. erforderlichen Zuschreibungen zum Reservefond und die nach §. 61, 5. B.-G.

bis einschliesslich 1925 jährlich an Preussen zu zahlenden M. 1 865 370 fortfallen. — Der Reservefond dürfte nach Jahren die gesetzliche Höhe von $^1/_4$ des Grundkapitals erreicht haben, er betrug

am Schluss des Jahres				1876:	13 071 537,80 M.
„	„	„	„	1877:	14 145 583,80 „
„	„	„	„	1878:	15 223 709,18 „
„	„	„	„	1879:	15 528 532,91 „
„	„	„	„	1880:	16 424 785,91 „
„	„	„	„	1881:	17 724 081,01 „
„	„	„	„	1882:	19 256 234,75 „
„	„	„	„	1883:	20 308 334,37 „

IV.

Reichsbanknoten.

Der Hauptzweck des Bankgesetzes sollte sein, das Banknotenwesen zu regeln, insbesondere den übermässigen Banknotenumlauf einzuschränken. Nicht weniger als 33 Banken befanden sich im Jahre 1875 in Deutschland im Besitze der Befugniss zur Ausgabe von Banknoten und die meisten von ihnen machten von dieser Befugniss in rücksichtslosester Weise Gebrauch. Der ganze deutsche Markt, insbesondere der Kleinverkehr, wurde mit diesen papierenen Zahlungsmitteln überschwemmt. — Den ersten Schritt zur Regelung des Banknotenwesens that das Gesetz vom 27. März 1870. Dasselbe beruhte auf der Erwägung, dass die bundesgesetzliche Feststellung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen, da sie in erster Linie die Befugniss zur Notenausgabe zu regeln habe, erst nach der Ordnung des Münzwesens eintreten könne, und dass es deshalb geboten sei, zu verhüten, dass in der Zwischenzeit die bereits vorhandenen in den auf lange Perioden unwiderruflich verliehenen Notenprivilegien beruhenden Schwierigkeiten einer einheitlichen Ordnung

durch Ertheilung weiterer Notenprivilegien vermehrt würden. Es beschränkte deshalb die im Bundesgebiet bestehenden Befugnisse zur Notenausgabe auf deren damaligen Bestand und liess eine Verlängerung kündbarer oder ablaufender Privilegien nur unter dem Vorbehalte der Kündbarkeit mit einjähriger Frist zu.

Der Absicht, dem Goldmünzenumlauf das unbedingt erforderliche Maass des Schutzes gegen die Concurrenz des papierenen Zahlungsmittels zu sichern, entsprach sodann die Vorschrift in Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen waren, und von diesem Termin ab nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung und in Beträgen von nicht weniger als 100 M. lauteten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden durften. — Das Bankgesetz endlich suchte dem Banknotenunwesen hauptsächlich durch die drei Bestimmungen zu steuern, dass es

1) bestimmte, dass Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M. oder einem Vielfachen von 1000 M. ausgefertigt werden dürfen.
2) den Banken, welche sich nicht gewissen im §. 44 B.-G. genannten Beschränkungen unterwerfen wollen, ausserhalb des Staates, der ihnen die Befugniss zur Notenausgabe ertheilt hat, Bankgeschäfte zu machen verbot und ferner verbot, die Noten solcher Banken ausserhalb des Staates, der die Befugniss ertheilt, zu Zahlungen zu verwenden;
3) die Notenbesteuerung, die sogen. indirecte Contingentirung, einführte.

Die letztere besteht im Gegensatze zur directen Contingentirung der Peel'schen Bankakte in folgendem: Man berechnete, dass der gesammte Bedarf an ungedeckten Banknoten in Deutschland 385 000 000 M. betrage; — von diesen 385 000 000 M. wurde jeder der 33 Notenbanken ein bestimmter Betrag zugewiesen, bis zu dessen

Höhe dieselben ohne Beschränkung ungedeckte Noten ausgeben dürfen; — übersteigt aber der ungedeckte Banknotenumlauf einer Bank den ihr zugewiesenen Betrag, so unterliegt dieses Mehr einer Steuer von 5 %. — Den Vorzug dieser indirecten Contingentirung gegenüber der directen erblicken die Motive zum Bankgesetz hauptsächlich darin, „dass auf diese Weise die Verminderung des ungedeckten Notenumlaufs und die Sicherung gegen die aus letzterem entstehenden Gefahren durch eine elastische, den Conjuncturen freieres Spiel lassende Einrichtung erreicht werde, welche, ohne Aufstellung einer festen Grenze, die doch in kritischen Zeiten überschritten werden müsse, mit sicherem Erfolg Vorsorge trifft, dass der ungedeckte, Notenumlauf seinen regelmässigen Gang nur dann überschreite, wenn ein aussergewöhnlicher Bedarf sich durch aussergewöhnliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktmässigen Zinsfusses legitimirt, und dass er die Tendenz haben müsse, sobald als möglich auf seinen regelmässigen Umfang zurückzukehren."

Der der Reichsbank zugewiesene Betrag am ungedeckten Notenumlauf beläuft sich auf 250 000 000 M. Erhöht wird dieser Betrag dann, wenn die Befugniss einer anderen Bank zur Notenausgabe erlischt: in diesem Fall wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu. Auf diese Weise ist derselbe zur Zeit auf 273 875 000 M. angewachsen.

Ueberschritten worden ist der der Reichsbank zugewiesene Betrag bisher nur drei Mal und zwar:

1) am 31. Decbr. 1881 um 26 092 168 M., was eine Steuer von M. 27 179,34 ergab.
2) am 30. September 1882 um M. 19 224 097 und
3) am 7. October 1882 um M. 12 185 240, was eine Steuer von M. 32 718,06 ergab.

Das Nähere über den Notenumlauf und die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben folgende Tabellen:

1. Gesammter Banknotenumlauf.

Geschäftsjahr.	Niedrigster Banknotenumlauf	Höchster Banknotenumlauf	Durchschnittl. Banknotenumlauf	Durchschnittl. Metalldeckung.
	M.	M.	M.	
1876	15./3. 621 089 000	30./6. 777 677 000	684 867 000	74,55 %
1877	7./12. 646 684 000	7./1. 757 207 000	694 929 000	75,27 %
1878	7./12. 579 429 000	7./1. 700 569 000	622 642 000	79,35 %
1879	23./2. 556 027 000	31./12. 792 808 000	667 675 000	80 %
1880	15./9. 681 666 000	30./6. 814 303 000	735 013 000	76,47 %
1881	23./2. 663 792 000	31./12. 859 388 000	739 727 000	75,26 %
1882	15./3. 668 999 000	30./9. 841 533 000	747 020 000	73,49 %
1883	23./2. 678 071 000	31./12. 829 713 000	737 246 000	81,64 %

Der niedrigste Banknotenumlauf war daher
am 23./2. 1879 mit 556 027 000 M.

Der höchste Banknotenumlauf war daher
am 31./12. 1881 mit 859 388 000 M.

Der niedrigste durchschnittliche Banknotenumlauf war
im Jahre 1878 mit 622 642 000 M.

Der höchste durchschnittliche Banknotenumlauf war
im Jahre 1882 mit 747 020 000 M.

Der höchste Banknotenumlauf fand 5 Mal (1877, 78, 79, 81, 83) um die Jahreswende, 2 Mal (1876 und 1880) um die Halbjahrswende, 1 Mal (1882) um die letzte Vierteljahrswende statt.

Der niedrigste Banknotenumlauf fällt 5 Mal (1876, 79, 81, 82, 83) in das erste Vierteljahr; 2 Mal (1877 und 1878) in die letzten Monate des vierten, 1 Mal (1880) in den letzten Monat des dritten Vierteljahrs.

2. Ungedeckter Banknotenumlauf.

Geschäftsjahr.	Niedrigster ungedeckter (§. 9 B.-G.) Banknoten-Umlauf.	Höchster ungedeckter Banknoten-Umlauf.	Durchschnittl. ungedeckter Banknoten-Umlauf.
	M.	M.	M.
1876	7./6. 29 739 000	7./1. 242 201 000	120 755 000
1877	23./3. 49 298 000	30./9. 215 723 000	117 826 000

Geschäftsjahr.	Niedrigster ungedeckter (§. 9, B.-G.) Banknoten-Umlauf.	Höchster ungedeckter Banknoten-Umlauf.	Durchschnittl. ungedeckter Banknoten-Umlauf.
	M.	M.	M.
1878	7./6. 32 232 000	7./1. 199 702 000	88 817 000
1879	15./2.—23./3. gar kein unged Notenumlauf	31./12. 202 227 000	81 512 000
1880	7./6. 42 344 000	31./12. 224 900 000	99 987 000
1881	7./3. 13 376 000	31./12. 299 969 000	125 443 000
1882	23./3. 52 343 000	30./9. 293 101 000	152 054 000
1883	15./3. 4 082 000	31./12. 237 695 000	101 544 000

Am wenigsten ungedeckte Banknoten liefen daher um vom 15./2.—23./3. 1878, nämlich keine.

Am meisten ungedeckte Banknoten liefen daher um am 31./12. 1881, nämlich 299 969 000 M.

Der höchste ungedeckte Banknoten-Umlauf fällt 6 Mal (1876, 78, 79, 80, 81, 83) um die Jahreswende, 2 Mal (1877 und 1882) um die letzte Vierteljahrswende.

Der niedrigste ungedeckte Banknoten-Umlauf fällt 5 Mal (1877, 79, 81, 82, 83) in den Monat März, 3 Mal (1876, 78, 80) in den Monat Juni.

Der grösste ungedeckte Banknoten-Umlauf dem Durchschnitt nach fällt in das Jahr 1882 mit 152 054 000 M.

3. Das Verhältniss des Reichsbanknoten-Umlaufs zum Umlauf der Banknoten der übrigen Notenbanken

mit Ausnahme derer, welche auf das Recht der Notenausgabe verzichtet haben, ergiebt sich aus folgenden Tabellen:

I.

Ende Januar	Noten-gesammt-Umlauf	Davon entfallen		Antheil der Reichsbank in Procenten
		auf die Reichsbank	auf die übrig. Notenbkn.	
	in 1000 Mark			
1876	915 683	657 181	258 502	71,76
1877	943 608	729 652	213 956	77,32
1878	834 155	645 399	188 756	77,37

Ende Januar	Noten-gesammt-Umlauf.	Davon entfallen auf die Reichsbank	Davon entfallen auf die übrig. Notenbkn.	Antheil der Reichs-bank in Procenten
	in 1000 Mark			
1879	761 586	585 381	176 205	76,86
1880	925 553	727 606	197 947	78,60
1881	893 623	704 174	189 449	78,79
1882	951 632	757 230	194 402	79,57
1883	927 770	733 110	194 660	79,02
1884	903 552	717 738	185 814	79,43

II.

Ende Juni	Noten-gesammt-Umlauf.	Davon entfallen auf die Reichsbank	Davon entfallen auf die übrig. Notenbkn.	Antheil der Reichs-bank in Procenten
	in 1000 Mark			
1876	1 020 860	777 677	243 183	76,17
1877	952 454	755 279	197 175	79,29
1878	863 012	672 898	190 114	77,97
1879	932 466	745 095	187 371	79,90
1880	1 012 027	814 303	197 724	80,47
1881	1 036 535	839 184	197 351	80,96
1882	1 023 854	828 003	195 851	80,87
1883	1 012 794	820 428	192 366	81,00

III.

Ende Septbr.	Noten-gesammt-Umlauf.	Davon entfallen auf die Reichsbank	Davon entfallen auf die übrig. Notenbkn.	Antheil der Reichs-bank in Procenten
	in 1000 Mark			
1876	968 670	740 150	228 520	76,40
1877	935 521	735 767	199 754	78,64
1878	858 944	671 027	187 917	78,12
1879	941 946	755 782	186 164	80,23
1880	984 284	786 356	197 928	79,78
1881	1 042 640	838 590	204 050	80,42
1882	1 036 863	841 533	195 330	81,16
1883	995 752	806 359	189 393	80,79

IV.

Ende Dezember	Noten-gesammt-Umlauf	Davon entfallen auf die Reichsbank	Davon entfallen auf die übrig. Notenbkn.	Antheil der Reichs-bank in Procenten
	in 1000 Mark			
1876	989 170	766 107	223 063	77,44
1877	918 102	715 830	202 272	77,96
1878	857 761	663 737	194 024	77,38
1879	990 083	792 808	197 275	80,07
1880	1 007 650	806 118	201 532	79,99
1881	1 057 953	859 388	198 565	81,23
1882	1 033 569	831 131	202 438	80,41
1883	1 029 831	829 713	200 118	80,56

V.

Goldgeschäfte der Bank.

Die Reichsbank ist nach §. 13, 1 B.-G. befugt

„Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen."

Was zunächst die Geschäfte mit Silber betrifft, so haben solche, abgesehen von dem Jahre 1876, wo das von der Preussischen Bank übernommene Silber mit einem Gewinn von 47 229 M. 17 Pf. verkauft worden ist, nicht stattgefunden. Ueber den Ankauf von Gold in Barren und ausländischen Münzen und den dabei erzielten Gewinn ergiebt das Nähere nachstehende Uebersicht:

Geschäftsjahr.	Bestand am Beginn des Jahres.	Angekauft wurden für	Abgang durch Ausprägung bezw. Verkauf.	Gewinn.
	M.	M.	M.	M.
1876	106 486 028,09	46 389 264,38	110 002 409,11	10 520,85
1877	42 883 404,21	177 164 232,19	148 194 538,75	94 168,54

Geschäftsjahr.	Bestand am Beginn des Jahres.	Angekauft wurden für	Abgang durch Ausprägung und Verkauf.	Gewinn.
	M.	M.	M.	M.
1878	71 947 266,19	97 708 405,27	129 578 509,61	5 371,45
1879	40 082 533,30	83 967 741,09	64 554 226,87	36 129,64
1880	59 532 177,16	46 210 357,71	38 057 175,62	39 153,06
1881	67 724 512,31	47 115 564,42	43 815 130,12	108 237,79
1882	71 133 184,40	110 885 993,18	34 263 542,22	104 847,20
1883	147 860 482,56	55 910 235,49	88 486 670,90	1 589,60

VI.

Das Discontogeschäft.

Die Reichsbank ist ferner befugt

Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer communalen Corporationen, welche nach höchstens 3 Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen.

Das Wechsel-Discontgeschäft ist das sicherste und zugleich volkswirthschaftlich nützlichste aller Bankgeschäfte. Dasselbe nimmt deshalb auch bei der Reichsbank weitaus die erste Stelle ein, wie sich aus Folgendem ergiebt:

Geschäftsjahr.	Gesammtsumme der diskontirten [1]) Disconto-(Platz-)Wechsel.		Gesammtsumme der angekauften Rimessen-Wechsel auf's Inland.		Gesammtsumme der angekauften Rimessen-Wechsel auf's Ausland.		Gesammtsumme der zur Einziehung für fremde Rechnung übernommenen Wechsel.		Gewinne aus dem gesammten Wechselgeschäft.
	Stück	M.	Stück	M.	Stück	M.	Stück	M.	M.
1876	531 051	1 107 181 862,14	2 028 463	3 015 650 331,49	4 377	17 633 076,56	13 869	10 048 511,23	16 630 040,70
1877	557 956	1 128 359 148,74	1 949 826	2 695 224 998,08	4 299	18 724 954,87	12 878	8 812 477,39	16 133 909,84
1878	531 712	1 066 456 703,88	1 829 233	2 289 350 274,99	6 379	40 334 279,03	12 985	9 124 783,88	14 866 592,49
1879	533 564	1 054 653 122,01	1 834 351	2 314 773 341,57	6 479	39 276 153,18	11 306	7 466 500,09	12 236 806,23
1880	491 109	1 034 102 745,18	1 821 011	2 450 686 927,67	7 582	57 351 629,76	9 783	7 048 459,59	13 753 411,87
1881	493 497	1 082 125 229,50	1 807 351	2 579 704 151,05	7 662	56 630 100,35	9 755	7 107 793,87	14 596 803,25
1882	504 702	1 164 780 203,90	1 875 398	2 835 866 720,93	6 637	42 809 593,55	9 359	6 941 011,38	16 693 367,34
1883	476 280	1 101 906 106,54	1 810 923	2 698 269 124,04	6 208	45 845 096,79	8 609	6 583 341,76	14 398 186,56

[1]) Wechsel, welche innerhalb des Bezirks der diskontirenden Bankanstalten zahlbar sind.

Was die durchschnittliche Grösse und Verfallzeit betrifft, so war dieselbe bei den einzelnen Wechselgattungen folgende:

Geschäftsjahr.	Durchschnittliche Grösse der			Durchschn. Verfallzeit der	
	Discontо-Wechsel.	Rimessen-W. auf's Inland.	Zur Einziehung übernommene Wechsel.	Discontо-Wechsel.	Rimess.-W. auf's Inland.
	M.	M.	M.		
1876	2 085	1 486	724	57 Tage	27 Tage
1877	2 022	1 382	684	55 „	25 „
1878	2 006	1 251	703	56 „	27 „
1879	1 977	1 262	660	55 „	26 „
1880	2 106	1 346	720	53 „	27 „
1881	2 193	1 427	729	50 „	26 „
1882	2 308	1 509	742	48 „	27 „
1883	2 314	1 490	765	50 „	28 „

Die durchschnittliche Kapital-Anlage im Wechselverkehr betrug:

Jahr	Platzwechsel.	Rimessen-Wechsel auf das Inland.	Wechsel auf das Ausland.
	M.	M.	M.
1876	173 841 000	227 397 000	1 672 300
1877	173 013 000	189 928 000	1 873 000
1878	166 469 000	169 027 000	5 351 000
1879	161 351 000	163 383 000	3 560 000
1880	151 973 000	184 169 000	9 584 000
1881	149 733 000	188 512 000	7 481 000
1882	156 164 000	210 420 000	5 590 000
1883	154 014 000	208 396 000	4 004 000

Der durchschnittliche Discont für Wechsel betrug

im Jahre 1876: 4,16 %
„ „ 1877: 4,42 %
„ „ 1878: 4,34 %
„ „ 1879: 3,70 %
„ „ 1880: 4,24 %
„ „ 1881: 4,42 %
„ „ 1882: 4,54 %
„ „ 1883: 4,047 %

Es hat der Discontsatz

gewechselt	geschwankt zwischen
im Jahre 1876: 6 Mal	$3^1/_2$ und 6 %
1877: 7 „	4 „ $5^1/_2$ %
1878: 3 „	4 „ 5 %
1879: 6 „	3 „ $4^1/_2$ %
1880: 5 „	4 „ $5^1/_2$ %
1881: 3 „	4 „ $5^1/_2$ %
1882: 5 „	$4^1/_2$ „ 6 %
1883: 1 „	4 „ 5 %

Das Verhältniss des Privatdisconts an der Berliner Börse zu dem Discont der Reichsbank ergiebt folgende Zusammenstellung für das Jahr 1881, wobei zu bemerken ist, dass für den Privatdiscont sich immer nur ungefähre Sätze angeben lassen, da derselbe an einem Tage, je nach der Qualität der Wechsel um Bruchtheile verschieden sein kann [1]).

Reichsbankdiscont.	1881 Datum.	Privatdiscont.
4 %	10. Januar	$3^3/_8$ %
	25. „	$3^1/_4$ %
	10. Februar	$2^3/_8$ %
	25. „	$2^1/_8$ %
	10. März	$2^1/_8$ %
	25. „	$2^3/_8$ %
	10. April	$2^1/_2$ %
	25. „	$2^5/_8$ %
	10. Mai	$3^1/_8$ %
	25. „	$2^7/_8$ %
	10. Juni	$2^3/_4$ %
	25. „	$3^3/_8$ %
	10. Juli	$3^1/_4$ %
	25. „	$3^3/_8$ %
	10. August	$3^1/_2$ %
	25. „	$3^3/_4$ %
5 %	26.—31. August	$4^3/_4 - {}^3/_8$ %
	10. September	$4^1/_4$ %
	25. „	$4^7/_8$ %

[1]) Aus M. Schraut: „Organisation des Credits“. Leipzig, 1883.

Reichsbankdiscont.	1881 Datum.	Privatdiscont.
$5^1/_2$ % (vom 5. Octbr. ab)	1.—6. October	$4^3/_4 - 5$ %
	10. October	$5^1/_4$ %
	25. „	$5^3/_8$ %
	10. November	$4^5/_8$ %
	25. „	5 %
5 %	26.—30. November	$4^5/_8$ %
	10. December	$4^3/_4$ %
	25. „	$4^7/_8$ %

Ueber die Diskontirung von Schuldverschreibungen ergiebt sich aus den Verwaltungsberichten nichts.

VII.

Das Lombardgeschäft.

Gegenstand der Verpfändung können sein:

a) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b) zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer communalen Corporationen, oder zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencredit-Institute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien,

c) zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen,

d) Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen,

e) im Inlande lagernde Kaufmannswaaren.

Die Beleihung darf nicht auf länger als 3 Monate erfolgen und ist nur gestattet

bei b: zu höchstens $^3/_4$ des Kurswerthes.

„ c: „ „ 50 % „ „

„ d: mit einem Abschlage von mindestens 5 % des Kurswerthes.

„ e: höchstens bis zu $^2/_3$ des Werthes. (§. 14, 3, B.-G.)

Die Zahl der jährlich neu ausgeliehenen Darlehne betrug

im Jahre 1876:	6 551	im Betrage	von	M.	467 207 210
„ „ 1877:	5 585	„	„	„	492 828 770
„ „ 1878:	6 003	„	„	„	525 750 700
„ „ 1879:	5 981	„	„	„	628 402 980
„ „ 1880:	6 283	„	„	„	839 701 650
„ „ 1881:	4 634	„	„	„	1 046 570 550
„ „ 1882:	4 797	„	„	„	900 870 500
„ „ 1883:	4 500	„	„	„	704 201 800

Die am Schlusse der einzelnen Geschäftsjahre ausgeliehenen Darlehne vertheilen sich wie folgt:

Geschäftsjahr.	Darlehne auf		
	Gold od. Silber.	Effecten u. Wechsel.	Waaren.
	M.	M.	M.
1876	39 300	51 374 060	9 035 750
1877	351 200	55 754 130	9 305 150
1878	312 500	58 265 970	7 669 050
1879	358 400	77 453 670	7 602 300
1880	98 100	90 941 950	4 647 500
1881	181 200	103 834 800	5 357 100
1882	281 200	80 364 950	4 208 800
1883	—	70 861 100	4 995 900

Die durchschnittliche Kapital-Anlage im Lombard betrug:

im Jahre	1876:	M. 50 984 000
„ „	1877:	„ 49 345 000
„ „	1878:	„ 52 494 000

im Jahre 1879: M. 53012000
„ „ 1880: „ 51335000
„ „ 1881: „ 57308000
„ „ 1882: „ 54426000
„ „ 1883: „ 45844000

Der durchschnittliche Lombard-Zinsfuss betrug:

im Jahre 1876:	5,16 %	im Jahre 1880:	5,15 %
„ „ 1877:	5,42 %	„ „ 1881:	5,42 %
„ „ 1878:	5,34 %	„ „ 1882:	5,54 %
„ „ 1879:	4,68 %	„ „ 1883:	5,047 %

Der Gewinn aus den Lombardgeschäften belief sich:

im Jahre 1876 auf M. 2650279,50
„ „ 1877 „ „ 2682191,96
„ „ 1878 „ „ 2808369,48
„ „ 1879 „ „ 2450456,71
„ „ 1880 „ „ 2571470,05
„ „ 1881 „ „ 3030671,20
„ „ 1882 „ „ 3005050,69
„ „ 1883 „ „ 2306611,24

Beleihungen gegen Gold oder Silber haben bisher nur bei der Reichshauptbank zu Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen Hamburg und Posen und bei der Reichsbankstelle Bromberg stattgefunden. Am Schluss des Jahres 1876 betrugen die auf Gold und Silber gegebenen Darlehen

bei der Reichsbankhauptstelle Hamburg: M. 9000
„ „ „ Posen: „ 30300

am Schluss des Jahres 1877:

bei der Reichsbankhauptstelle Hamburg: M. 326800
„ „ „ Posen: „ 24400

am Schluss des Jahres 1878:

bei der Reichsbankhauptstelle Hamburg: M. 299800
„ „ „ Posen: „ 12700

am Schluss des Jahres 1879:

bei der Reichsbankhauptstelle Hamburg: M. 348100
„ „ „ Posen: „ 9800
„ „ Reichshauptbank zu Berlin: „ 500

am Schluss des Jahres 1880:
bei der Reichshauptbank zu Berlin: M. 98100
am Schluss des Jahres 1881:
bei der Reichsbankstelle Bromberg: M. 1200
„ „ Reichsbankhauptstelle Hamburg: „ 180000
am Schluss des Jahres 1882:
bei der Reichsbankstelle Bromberg: M. 1200
„ „ Reichsbankhauptstelle Hamburg: „ 280000

Waarenbeleihungen finden sich hauptsächlich in den östlichen Provinzen des Königreichs Preussen: Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg; — mit verhältnissmässig geringen Beträgen kommen die Bankplätze Elberfeld, Emden, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Karlsruhe und Augsburg in Betracht.

VIII.

Das Geldanweisungs- und Ueberweisungs-Geschäft. — Der Giroverkehr.

Zahlungsanweisungen wurden ertheilt

im Jahre	1876:	17416	über M.	196273466,16
„ „	1877:	11539	„ „	78798901,05
„ „	1878:	8736	„ „	54578554,82
„ „	1879:	8368	„ „	49255797,23
„ „	1880:	6473	„ „	48978916,79
„ „	1881:	6369	„ „	49724780,94
„ „	1882:	7057	„ „	48197627,06
„ „	1883:	6046	„ „	44214131,07

Der erzielte Gewinn betrug:

im Jahre	1876:	M.	26438,25
„ „	1877:	„	11759,56
„ „	1878:	„	8083,43
„ „	1879:	„	7283,58

im Jahre 1880: M. 6888,88
1881: „ 7761,49
1882: „ 7610,37
1883: „ 6821,09

Der Giro-Verkehr ist durch die Reichsbank-Verwaltung in grossartiger Weise umgestaltet worden. Der Verwaltungsbericht vom Jahre 1876 sagt über denselben:

„Mit besonderen Schwierigkeiten hatte die Bankverwaltung zu kämpfen, um für ihren erweiterten Wirkungskreis ungeachtet der Einschränkung des Notenrechts und der Entziehung der gerichtlichen Depositen rechtzeitig die nöthigen Betriebsmittel zu gewinnen. Mit der blossen Einführung des Giro- und Check-Verkehrs nach englischem Muster war dieser Zweck nicht zu erreichen, da der Gebrauch der Checks als Zahlungsmittel sich naturgemäss nicht in kurzer Zeit einbürgern lässt. Dagegen ist der Ersatz schon nach wenigen Monaten dadurch gefunden, dass die Bankverwaltung kostenfreie Uebertragungen für die Conten-Inhaber auf jeden Bankplatz in Deutschland zugelassen hat. Das ganze Deutschland ist dadurch ein Giroplatz geworden, auf welchem zwischen den Giro-Kunden der Reichsbank die Zahlungen durch blosse Ueberschreibungen auf den Conten ausgeglichen werden können."

Die steigende Entwickelung des Giro-Verkehrs ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Geschäftsjahr.	Auf Giro-Conto sind vereinnahmt durch			Auf Giro-Conto sind verausgabt durch			Von Personen, bez. Firmen, welche kein Giro-Conto haben, sind für Giro-Interessenten an andere Bankplätze eingezahlt.	Durchschnittliches Guthaben
	Baarzahlung	Uebertragung am Platze	Uebertragung von anderen Bankplätzen	Baarzahlung	Uebertragung am Platze	Uebertragung auf andere Bankplätze		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	3 285 138 917	3 079 775 501	2 027 364 001	3 317 912 321	3 079 775 501	1 921 278 971	133 913 433	70 594 600
1877	5 085 443 864	4 057 234 969	4 375 605 898	5 684 460 291	4 057 234 969	3 762 049 094	622 262 557	99 070 000
1878	4 941 049 522	4 223 620 692	4 480 668 502	5 665 718 257	4 223 620 692	3 757 235 524	725 245 071	109 999 000
1879	5 253 645 452	4 701 875 222	5 261 073 185	6 078 708 792	4 701 875 222	4 413 024 959	970 375 200	128 796 000
1880	6 047 004 157	5 453 671 096	6 117 733 270	7 063 964 124	5 453 671 096	5 098 211 597	1 168 854 033	124 993 000
1881	6 590 193 649	5 592 459 939	6 541 533 723	7 677 698 474	5 592 459 939	5 464 430 727	1 239 720 192	126 962 000
1882	6 603 641 430	5 239 083 887	6 257 728 103	7 741 431 395	5 239 083 887	5 109 173 427	1 317 040 369	111 960 000
1883	7 737 312 863	7 243 488 115	6 922 329 020	8 853 096 152	7 243 488 115	5 793 895 003	1 315 037 331	129 809 000

Um die Zahlungsausgleichungen noch mehr zu erleichtern, hat die Reichsbank im Laufe des Jahres 1883 gemeinschaftlich mit anderen grossen Banken und Bankhäusern in Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Cöln, Leipzig, Dresden und Hamburg nach dem Vorbilde des Clearing-House in London Abrechnungsstellen errichtet, bei welchen die Forderungen der Mitglieder gegenseitig verrechnet werden. Die bei denselben abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich im December 1883 auf M. 887 546 700.

IX.

Effecten-Conto.

Die Reichsbank ist befugt, Schuldverschreibungen, welche sie bis zu $^3/_4$ des Kurswerthes beleihen darf, für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen, indessen hat sie bisher von dieser Befugniss keinen Gebrauch gemacht, sie besitzt keine Effecten für ihre Rechnung. —

X.

Das Depositen-Geschäft.

Die Reichsbank ist befugt

verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft (und im Giroverkehr) anzunehmen, sowie Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

Was zunächst die verzinslichen Depositen-Kapitalien betrifft, so sind dieselben mit dem 31. Mai 1879 fortgefallen, nachdem der Preussische Staat von dem ihm nach §. 12 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 zustehenden Kündigungsrechte rücksichtlich der gerichtlichen Depositen am

1. Februar 1876 Gebrauch gemacht und die Reichsbank alle bei ihr von Vormündern, Pflegern, Privatpersonen, Kirchen, Schulen, Hospitälern etc. verzinslich angelegten Gelder gekündigt hat. Letzteres ist geschehen, damit für Gelder, von welchen kein Gebrauch gemacht werden kann, auch keine Zinsen gezahlt werden müssen.

Die Reichsbank besitzt demgemäss nur noch unverzinsliche Depositen, und zwar belief sich der Betrag der jährlich eingezahlten

im Jahre	1876	auf M.	5 749 320
„ „	1877	„ „	6 633 030
„ „	1878	„ „	4 594 680
„ „	1879	„ „	3 440 140
„ „	1880	„ „	3 619 850
„ „	1881	„ „	4 940 004
„ „	1882	„ „	2 352 940
„ „	1883	„ „	1 522 515

Die Reichshauptbank — nicht die Zweiganstalten — nimmt Werthpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung und, wenn gewünscht wird, auch in Verwaltung mit Kontrole über die Verlosung.

Die Zahl dieser Depots betrug

am 31. December	1876:	31 501	über M.	424 129 420
„ 31. „	1877:	45 583	„ „	555 406 414
„ 31. „	1878:	59 000	„ „	688 504 505
„ 31. „	1879:	69 836	„ „	785 908 186
„ 31. „	1880:	79 190	„ „	866 470 238
„ 31. „	1881:	88 661	„ „	975 054 750
„ 31. „	1882:	101 051	„ „	1 107 424 387
„ 31. „	1883:	114 544	„ „	1 236 823 145

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe der Effecten sind aufgekommen:

im Jahre	1876:	M.	207 830,57
„ „	1877:	„	347 213,53
„ „	1878:	„	459 084,33
„ „	1879:	„	470 043,37

im Jahre	1880:	M. 579 860,88
„ „	1881:	„ 655 177,54
„ „	1882:	„ 637 515,78
„ „	1883:	„ 686 456,95

Sämmtliche Bankanstalten nehmen ferner, soweit es der Raum gestattet, verschlossene Depositen in Verwahrung. Der Umfang dieses Geschäfts und der dabei erzielte Gewinn ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Es waren deponirt am		Der erzielte Gewinn betrug
31. Decbr. 1876:	2120 Stück.	M. 47 375,09
„ 1877:	2441 „	„ 48 977,27
„ 1878:	2825 „	„ 51 950,22
„ 1879:	2960 „	„ 54 376,07
„ 1880:	3139 „	„ 58 878,80
„ 1881:	3209 „	„ 76 843,37
„ 1882:	3575 „	„ 103 166,49
„ 1883:	4087 „	„ 111 705,12

XI.

Verwaltungskosten und ihr Verhältniss zum Gesammtgewinn.

	Die Höhe der Verwaltungskosten betrug	Der Gesammtgewinn belief sich auf
im Jahre 1876:	M. 5 348 471,35	M. 20 002 312,06
„ „ 1877:	„ 5 517 538,77	„ 19 915 932,12
„ „ 1878:	„ 5 390 579,25	„ 18 553 695,51
„ „ 1879:	„ 5 253 703,97	„ 15 973 526,70
„ „ 1880:	„ 5 366 853,20	„ 17 640 343,73
„ „ 1881:	„ 5 430 727,58	„ 19 480 944,57
„ „ 1882:	„ 5 502 514,57	„ 21 337 117,70
„ „ 1883:	„ 5 784 974,47	„ 18 153 265,77

XII.

Verluste der Bank.

An uneinziehbaren Wechsel- und Lombardforderungen mussten abgeschrieben werden

im Jahre	1876:	M.	2052,79
„ „	1877:	„	77663,15
„ „	1878:	„	64145,31
„ „	1879:	„	100228,12
„ „	1880:	„	44412,87
„ „	1881:	„	224367,53
„ „	1882:	„	593740,64
„ „	1883:	„	28201,46

Uneinziehbare Buchforderungen waren vorhanden

im Jahre	1879	in Höhe	von	M.	7762,39
„ „	1880	„	„	„	46289,87
„ „	1882	„	„	„	5960,48

Im Jahre 1882 haben ausserdem 75000 M. aus einem Kassendefecte vom Gesammtgewinne der Reichsbank abgeschrieben werden müssen.

XIII.

Durchschnittliche Kapitalsanlage.

Des Vergleichs halber stellen wir zum Schluss noch die durchschnittliche Kapitalsanlage der Bank in Metall, Wechselverkehr und Lombardverkehr zusammen:

Die Kapitalien der Bank waren durchschnittlich angelegt:

im Jahre	in kursfähigem deutschen Gelde, Gold i. Barren oder ausländ. Münzen in Höhe von	in Discontowechseln in Höhe von	in Rimessenwechseln in Höhe von	in Wechseln auf's Ausland in Höhe von	im Lombard in Höhe von
	M.	M.	M.	M.	M.
1876	510 593 000	173 841 000	227 397 000	1 672 300	50 984 000
1877	523 104 000	173 013 000	189 928 000	1 873 000	49 345 000
1878	494 072 000	166 469 000	169 027 000	5 351 000	52 494 000
1879	534 237 000	161 351 000	163 383 000	3 560 000	53 012 000
1880	562 091 000	151 973 000	184 169 000	9 584 000	51 335 000
1881	556 749 000	149 733 000	188 512 000	7 481 000	57 308 000
1882	548 984 000	156 164 000	210 420 000	5 590 000	54 426 000
1883	601 865 000	154 014 000	208 396 000	4 004 000	45 844 000

Commentar

zum

Bank-Gesetz.

Vom 14. März 1875.

A. Text des Gesetzes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 8. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher grösser ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

§. 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein grösserer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniss zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Massgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maassregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gesattet:

1. Wechsel zu acceptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustcontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muss angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:

den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),

den Bestand:

an Reichs-Kassenscheinen,

an Noten anderer Banken,

an Wechseln,

an Lombardforderungen,

an Effekten,

an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Ausserdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maassgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniss einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluss jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, dass von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^5/_{48}$ Procent als Steuer-Soll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuer-Soll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschliesslich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

II. Reichsbank.

§. 12. Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer communaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer communaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen volleingezahlte Stamm- und Stammprioritätsactien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landwirthschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes.
   c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, zu höchstens 50 Procent des Kurswerthes.
   d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete

aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Procent ihres Kurswerthes.

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Directorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejnnige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15. Die Reichsbank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochenübersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Directoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16. Die Reichsbank hat das Recht, nach Redürfniss ihres Verkehrs Bankkoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchem in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

§. 18. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschliessen.

§. 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13, 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23. Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24. Aus dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Procent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Procent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Procent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Procent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fliesst dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Curatorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Curatorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erlässt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dinstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dinstinstruktionen.

§. 27. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach aussen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichkanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden

auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, ausserdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuss nach Maassgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31. Der Centralausschuss ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuss versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Diretoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch ausserordentlich berufen werden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32. Dem Centralausschuss werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Disconto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effecten, über die Vertheilung der Fonds an die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und ausserordentlichen Kassenrevisionen, sowie Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maassregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Centralausschuss gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlussfassung des Bundesraths (§. 27);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effecten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Discontosatzes und des Lombard-Zinsfusses, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Centralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 33. Die Mitglieder des Centralauschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschussmitglied das Bankgeheimniss (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemissbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschliessung zu beschliessen.

Ein Ausschussmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34. Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Centralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Centralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniss zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie ausserordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Centralausschuss suspendirt werden.

§. 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniss der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuss vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlussfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36. Ausserhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, grösseren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuss bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Centralausschuss aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuss werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maassgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuss aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuss nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer

andereu Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§. 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reicksbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reicksbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschussmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maassgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortification verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren im Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;

7. über die Modalitäten der Wahl des Centralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effecten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Jan. 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmässige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

III. Privat-Notenbanken.

§. 42. Banken, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugniss zur Notenausgabe befinden, dürfen ausserhalb desjenigen Staates, welcher ihnen die Befugniss ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugniss zur Notenausgabe befindet, dürfen ausserhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniss ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44. Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

   Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

   Sie hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.
2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maass von $4^1/_2$ Procent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Procent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.
3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchem in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.
5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es

nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welches dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsit hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniss zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, dass ihre Befugniss zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluss der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne dass ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen ausserhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, dass der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniss, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmuugen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45. Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. dass ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. dass die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erlässt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§. 46. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniss zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, dass die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniss zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preussischen Bank abhängig gemacht ist, treten ausser Kraft.

§. 47. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniss zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniss zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Concessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Disconto-, des Lombard-, des Effecten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt, und muss versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniss einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

§. 48. Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch

kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und dass die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49. Die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maassgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50. Die Entziehung der Befugniss zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlass der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers ausserhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt oder ausserhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben lässt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51. Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Processgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. 52. Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maassgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53. Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Die Verwaltnng der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzen Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54. Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlass dieses Gesetzes im Besitz der Befugniss zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniss, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschliesslich 6, dann des §. 43 und §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniss zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

IV. Strafbestimmungen.

§. 55. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm

ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen ausserhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57. Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschliesslich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmässig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniss bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58. Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken, als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59. Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solcher Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

V. Schlussbestimmungen.

§. 60. Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preussischen Regierung wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschliessen:

1. Preussen tritt nach Zurückziehung seines Einschusskapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preussen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniss vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Preuss. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefond der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preussen für die Jahre 1876 bis einschliesslich 1925 jährlich 621 910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Concession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, dass, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufliesse.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preussen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilsscheine der Preussischen Bank umzutauschen sind.
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63. Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 14. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage zum §. 9 des Bankgesetzes.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Noten-Umlauf. Mark.
1.	Reichsbank	250 000 000 [1])
2.	Ritterschaftl. Privatbank i. Pommern (Stettin)	1 222 000
3.	Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5.	Kölnische Bank	1 251 000
6.	Magdeburger Privatbank	1 173 000
7.	Danziger Privat-Actienbank	1 272 000
8.	Provinzial-Actienbank d. Grossherzogth. Posen	1 206 000
9.	Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Görlitz)	1 307 000
10.	Hannoversche Bank	6 000 000
11.	Landgräfl. hessische concessionirte Landesbank	159 000
12.	Frankfurter Bank	10 000 000
13.	Bayerische Banken	32 000 000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16 771000
15.	Leipziger Bank	5 348 000
16.	Leipziger Kassenverein	1 440 000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441 000
18.	Württembergische Notenbank	10 000 000
19.	Badische Bank	10 000 000
20.	Bank für Süddeutschland	10 000 000
21.	Rostocker Bank	1 155 000
22.	Weimarsche Bank	1 971 000
23.	Oldenburgische Landesbank	1 881 000
24.	Braunschweigische Bank	2 829 000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26.	Privatbank zu Gotha	1 344 000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935 000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29.	Geraer Bank	1 651 000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31.	Lübecker Privatbank	500 000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959 000
33.	Bremer Bank	4 500 000
	Zusammen	385 000 000

[1]) Jetzt 273 875 000 Mark.

B. Commentar.

Das Allgemeine über Entstehung und Zweck des Bankgesetzes s. oben: I. „Zur Entstehung der Reichsbank.“ IV. „Reichsbanknoten.“ — „Entwurf eines Bankgesetzes.“ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislatur-Periode. II. Session 1874/75. Bd. III. Anlagen: Nr. 27. — „Bericht der VIII. Commission über den Entwurf eines Bankgesetzes.“ Stenographische Berichte u. s. w. Bd. IV. Anlagen. Nr. 195. — „Erste Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes im Reichstag am 16., 17., 18. November 1874.“ Stenographischer Bericht u. s. w. Bd. I. S. 149, 175, 203. — „Zweite Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes am 25., 26., 27. und 28. Januar 1875.“ Stenograph. Bericht u. s. w. Bd. II. S. 1261, 1291, 1329, 1361. — „Dritte Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes am 30. Januar 1875.“ Stenogr. Bericht u. s. w. Bd. II. S. 1435.

Zu §. 1. Durch diese Bestimmung wird die im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten nur für eine begrenzte Zeitdauer (1. Juli 1872) getroffene Bestimmung zu einer definitiven erhoben.

Zu §. 2. Dagegen wurde in der Kommission von vornherein die Ansicht der verbündeten Regierungen dahin ausgesprochen, dass die Noten der Reichsbank, wenn auch nicht mit der zwingenden Kraft eines gesetzlichen Zahlungsmittels bekleidet, doch von allen Kassen des Reichs an Zahlung angenommen werden sollten. Diese Annahme soll im Verwaltungswege, jedoch ohne der Reichsbank hiermit einen Rechtsanspruch zu gewähren, verfügt werden.

Zu §. 3. Dieser Paragraph ergänzt die Vorschrift des Art. 18 des Münzgesetzes über den Mindestbetrag der Notenabschnitte durch eine einheitliche Vorschrift über die überhaupt zulässigen Notenabschnitte, um eine allzugrosse für den Verkehr unbequeme Verschiedenartigkeit der Notenabschnitte fern zu halten.

Zu §. 4. Der letzte Absatz dieses Paragraphen schliesst jedes Mortificationsverfahren über vernichtete oder verlorene Banknoten aus.

Zu §. 7. Ziff. 2: Durch das Verbot des auf Zeit Kaufens oder auf Zeit Verkaufens soll das sog. Reportgeschäft, ein Börsenspekulationsgeschäft, untersagt werden; — dagegen sollen natürlich nicht solche Geschäfte verhindert werden, bei denen zwar ein endgültiges Erwerbs- oder Veräusserungsgeschäft für die Bank kontrahirt werden soll, jedoch nach dem Gebrauche des Marktes eine Baarlieferung in kürzester Frist nach dem Abschluss nicht stattfinden kann, dieselbe vielmehr an gewisse, regelmässig wiederkehrende Abschnitte des Monats

gebunden ist. — Zu den hier in's Auge gefassten Zeitgeschäften gehört es nicht, wenn eine Bank Schuldverschreibungen einer Anleihe, welche sie übernommen hat, vor dem Emissionstermine an Dritte veräussert. — Ausgeschlossen sind auch „Blankokredite".

Zu §. 8. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Januar 1877. Der Bundesrath hat auf Grund des §. 8 des Bankgesetzes bestimmt, dass in den von den Noten ausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Kategorien gesondert nachzuweisen sind:

I. Auf Seiten der Passiva:

1. Das Grundkapital.
2. Der Reservefonds, — und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe:
   a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahres.
   b) des für das Geschäftsjahr statutenmässig überwiesenen Betrages und des aus a. und b. sich ergebenden Bestandes.
3. Der etwa angelegte Reservefond für zweifelhafte Forderungen (Delkredere-Konto).
4. Der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen.
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger;
6. Der Betrag der Depositen, und zwar
   a) der verzinslichen, unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist,
   b) der unverzinslichen.
7. Der Betrag der schuldigen Depositenzinsen.
8. Der Betrag der nach §§. 9 und 10 Bank-Ges. an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer.
9. Der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustkontos (§. 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Reingewinnes.

II. Auf Seiten der Aktiva.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet.
2. Der Kassenbestand, und zwar an
   a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde,
   b) Reichskassenscheinen,
   c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen.
   d) Reichsbanknoten,
   e) Noten anderer Banken.
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten.

4. Die Wechselbestände, ausschliesslich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:

a) Platzwechsel,

b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze (zu a. und b. unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten fünfzehn Tage fälligen)

c) Wechsel auf ausserdeutsche Plätze, nach den Statuten gesondert.

5. Der Betrag der Lombardforderungen, ausschliesslich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:

a) auf Gold oder Silber,

b) auf Effekten (einschliesslich Wechsel) der in §. 13, Ziff. 3, b, c, d, B.-G. bezeichneten Art,

c) auf andere Effekten,

d) an Effekten des Reservefonds.

Zu b. und c. unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen sind.

6. Das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effekten, Waaren, Hypotheken u. s. w.).

7. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen.

8. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke.

Ausserdem sind in der Jahresbilanz, gemäss der Schlussbestimmung in §. 8 B.-G, die aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Zu §. 9. Die Vorzüge der indirekten Contingentirung nach den Motiven s. o. IV. „Reichsbanknoten".

Der Regierungsentwurf hatte ausser der fünfprozentigen Steuer noch eine einprozentige in's Auge gefasst. §. 10, Abs. 2 des abgeänderten Entwurfs lautet:

„Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Prozent unterliegt, wird für sämmtliche Banken zusammen genommen auf 380 Millionen Mark festgesetzt und auf die einzelnen Banken nach Maassgabe der Anlage vertheilt. — Diese einprozentige Steuer fiel in der Kommission, weil durch dieselbe eine durch nichts gerechtfertigte Kreditvertheuerung herbeigeführt würde.

Der „Baarvorrath" im Sinne dieses Paragraphen hat dem Sinne und der Zusammensetzung nach nichts gemein mit der Bedeutung desjenigen Baarvorraths, welcher in einer späteren Bestimmung (§. 17 B.-G.) zur Sicherung des Notenumlaufs vorgeschrieben ist. Hier handelt es sich einfach um Ziehung einer Grenze zur Ermittelung der fünfprozentigen Steuer auf ungedeckte Noten, weshalb hier nicht dieselben Ansprüche wie im anderen Falle erhoben werden sollen.

Nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. April 1876, 23. Juli 1876 und 13. Oktober 1877 haben folgende Banken auf das Recht zur Notenausgabe verzichtet: 1. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin). 2. Bank des Berliner Kassenvereins. 3. Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz (Görlitz). 4. Leipziger Bank. 5. Weimarsche Bank. 6. Oldenburgische Landesbank. 7. Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen. 8. Privatbank zu Gotha. 9. Anhalt-Dessauische Landesbank. 10. Thüringische Bank (Sondershausen). 11. Geraer Bank. 12. Niedersächsische Bank (Bückeburg). 13. Lübecker Privatbank. 14. Landgräfl. Hess. konzessionirte Landesbank in Homburg v. d. H. 15. Rostocker Bank.

Deren Gesammtantheil mit 23 875 000 M. ist dem Antheil der Reichsbank zugewachsen.

Die Reichsbank hat bis jetzt dreimal den ihr zugewiesenen Antheil an dem ungedeckten Notenausgabebetrag überschritten (s. o. S. 15).

Zu §. 11. Der Regierungs-Entwurf hatte den Zusatz: „Wer dennoch in solchen Werthzeichen Zahlung leistet, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit.

Vertragsmässige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.“

Dieser Zusatz wurde in der Kommission beseitigt. — Der Schutz der Bestimmungen in diesem Paragraphen ist herbeigeführt durch die Strafbestimmung im §. 57 B.-G. Die privatrechtlichen Verhältnisse bleiben ganz unberührt; sie werden entschieden nach demjenigen Rechtssysteme, unter dessen Herrschaft der einzelne Rechtsfall zur Entscheidung kommt.

Zu §. 12. Vgl. o. I: „Zur Entstehung der Reichsbank“. Der Kommissionsbericht sagt über diesen Paragraphen:

Ein Antrag zu Alinea 1 begehrte:

> Die zweite Hälfte desselben von den Worten „und die Aufgabe hat“ zu streichen,

und wurde damit begründet, dass überhaupt dergleichen Definitionen weniger in ein Gesetzbuch als in ein Lehrbuch gehörten, und leicht durch eine nicht die Absichten deckende Fassung zu falschen Auslegungen Anlass geben könnten; der Gesetzgeber müsse annehmen, dass so wichtige Dinge, wie der Beruf einer Reichsbank, entweder allgemein bekannt oder aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes abzuleiten seien.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erwidert, dass der definirende Zusatz zunächst historischen Ursprungs sei, und zwar in einschränkender Absicht. Einer älteren Anschauung huldigend, habe das Grundgesetz der Preussischen Bank in seinem §. 1 den Beruf derselben dahin erläutert, dass sie bestimmt sei, „den Geldumlauf zu befördern, Kapitale nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu

unterstützen und einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen".

Dasjenige, was in diesen Begriffsbestimmungen als veraltet und verkehrt anzusehen sei, in Zukunft zu beseitigen, habe zunächst vorgeschwebt, und dieser Zweck wäre durch einfache Unterdrückung jeder Definition nicht so gewiss zu erreichen gewesen, als durch Aufnahme einer ausschliessenden.

Ein anderer Vertreter der Regierung glaubte noch hinzusetzen zu müssen, dass im Einklang mit früher von Mitgliedern des Reichstags mit Recht hervorgehobenen Absichten hier ausdrücklich betont zu werden verdiene, dass zu den hervorragenden Aufgaben der Reichsbank die Regelung des Geldumlaufs im gesammten Reichsgebiete gehörte. — Verschiedene Mitglieder der Kommission wollten darum den zweiten Theil der Alinea aufrecht erhalten wissen, damit stets der Leitung der Reichsbank der Gesichtspunkt vor Augen schwebe, dass sie nicht sowohl im Interesse ihrer Aktionäre, als im Interesse der Gesammtheit zu handeln habe und damit ungerechtfertigte Zumuthungen jeder Zeit auf Grund dieser fundamentalen Bestimmung abgewiesen werden können.

Zu §. 13. Die Reichsbank ist befugt, nicht verpflichtet, — Geschäfte, die sie gegen die Vorschriften dieses Paragraphen macht, sind deshalb nicht ohne Weiteres unverbindlich. Vgl. Stenogr. Ber. u. s. w., Bd. II, S. 1317 ff. — Zu §. 13, 1: Vgl. §. 14. — Zu §. 13b: Die Voraussetzung „staatlicher Aufsicht" bezieht sich nicht auf die hier erwähnten „Deutschen Hypothekenbanken". — Zu §. 13c: Die frühere preussische Bank hatte diese Befugniss nicht, auch nicht die früheren Preussischen Provinzialbanken. Ein im Reichstag gestellter dahin zielender Antrag, auch der Reichsbank nicht die Befugniss zum Beleihen ausländischer Papiere zu ertheilen, wurde abgelehnt.

Das Nähere über den Betrieb und die Entwickeluug der einzelnen Geschäftszweige s. o.

Zu §. 14. Dieser Paragraph befand sich im Regierungs-Entwurf nicht, er wurde vielmehr in der Kommission eingefügt und zwar auf Antrag des Abgeordneten Bamberger; — dessen ursprünglicher Vorschlag, den Satz auf M. $1392^1/_2$ festzusetzen, fand nicht die Zustimmung der Regierung.

Die Bank hat die Verpflichtung, Barrengold gegen ihre Noten umzutauschen, nicht gegen geprägtes Gold; — der Umtausch der Noten gegen Geld kann dann nur nach Maassgabe des §. 18 B.-G. erfolgen.

Nach dem Kommissionsbericht ist diese Verpflichtung der Reichsbank des Umtausches von Goldbarren gegen ihre Noten zu einem bestimmten Satze deshalb gesetzlich fixirt worden, um „das Prägerecht der Privaten, welches die Lebensbedingung einer gesunden

metallischen Basis ist", zur Verwirklichung gelangen zu lassen. Vgl. Art. 12 des Münzgesetzes.

Zu §. 15. Dieser Paragraph schliesst nicht die Befugniss der Reichsbank aus, zu verschiedenen Prozentsätzen zu diskontiren, wohl aber verlangt er, dass diese Prozentsätze öffentlich bekannt gemacht werden. Will also die Reichsbank auch zum sog. „Privatdiskont" diskontiren, so hat sie beispielsweise zu veröffentlichen: „Prozentsatz für Wechsel: $3^1/_4$—4%". Diese Nothwendigkeit der Veröffentlichung ist nicht nur formell durch das Gesetz geboten, sondern sie ergiebt sich auch aus dem Hauptzweck dieser Vorschrift, welcher, wie sich aus dem Zusammenhang ergiebt, in dem dieselbe für Privatnotenbanken gegeben ist (§. 44, 1 u. 2), offenbar dahin geht, eine Kontrole darüber zu ermöglichen, ob der Diskontosatz im richtigen Verhältniss zu den vorhandenen Aktiva und Passiva, insbesondre zu der Menge umlaufender ungedeckter Noten steht. Ein Urtheil hierüber lässt sich aber nicht erlangen, wenn nur der höchste, nicht gleichzeitig aber auch der niedrigste Prozentsatz, zu dem die Bank diskontirt, veröffentlicht wird. — Ein Schutz des Publikums gegen Uebervortheilung wird in gewissem Sinne durch diese Veröffentlichung gleichzeitig bewirkt; dieser Schutz war aber nicht in erster Linie beabsichtigt.

Zu §. 17. Selbstverständlich wird sich keine solide geleitete Bank mit der Drittelsdeckung begnügen können, vielmehr wird sie genöthigt sein, mindestens halbe Baardeckung zu halten, da sie das Minimaldrittel zur Einlösung ihrer Noten nicht verwenden darf.

Ueber die Notendeckung bei der Reichsbank s. S. 16.

Zu §. 18. Dieser Paragraph hat eine vielfache Bekämpfung erhalten. Der Regierungs-Entwurf lautete:

„Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100000 Einwohnern .... ihren Sitz haben, vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation,

c) bei den Reichsbankkomtoiren (-Reichsbankhauptstellen), welche nicht unter die zu b. bezeichneten Zweiganstalten fallen, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen."

Der gesperrt gedruckte Theil fiel in der Kommission fort, und in der Kommissionsfassung ist auch der Paragraph Gesetz geworden.

Zur Begründung bemerkt der Kommissionsbericht, dass eine Einlösungsverpflichtung, welche einen Verzug von mehreren Tagen gestatte, für den Verkehr überhaupt werthlos sei, und daher für die verpflichtete Bank zu Opfern und Verlegenheiten führen könne, ohne dass dem Pu-

blikum auf der anderen Seite ein Dienst geleistet werde. Einlösung bedeute überhaupt nur Einlösung auf Vorzeigung, eine andere kenne der Handel nicht, und im Auslande seien derartige Verfügungen, wie die in dem Entwurfe enthaltene, unbekannt und würden nicht verstanden werden. Bei den grossen Banken sei überall die Einlösungspflicht, d. h. also die unmittelbare auf die Präsentation folgende Einlösung auf einen einzigen Punkt konzentrirt und für alle anderen Stellen der Banken nur die Anordnung getroffen, dass sie nach Maassgabe der noch vorhandenen Mittel thunlichst für Befriedigung des Publikums sorgen müssten. In Wirklichkeit werde in ruhigen Zeiten jede Bankstelle der Aufgabe der Einlösung unmittelbar entgegenkommen; in Zeiten der Verwirrung und Verlegenheit werde einerseits ein Aufschub von drei Tagen den Wünschen und dem Bedürfnisse des aufgeregten Publikums nicht entfernt entsprechen, aber andererseits die Lage der Bank gefährden, welche, um den an so vielen Orten gleichzeitig sich drängenden Einlösungsforderungen zu genügen, ihre Metallbestände unterwegs oder mindestens an vielen Punkten zerstreut haben müsse. Dadurch werde die Solidität der Banken selbst in den Augenblicken, da es am meisten auf ihren Kredit ankomme, erschüttert. Es sei daher vollständig gerechtfertigt, die Einlösungspflicht auf die Hauptstelle in Berlin zu beschränken und die fakultative, welche wohl in der Praxis der obligatorischen gleichkomme, auf alle Plätze auszudehnen.

Bei den Berathungen im Reichstage wurde noch besonders auf die Gefahren des Goldexports hingewiesen: Die Reichsbank hat die Aufgabe, die Goldreserve zu erhalten für den gesammten Bedarf des Reichsgebiets, die Goldreserve, welche nothwendig ist, um auch vorübergehende nothwendige Goldausgleichungen des ausländischen Verkehrs zu ermöglichen; die Reichsbank kann aber nicht die Aufgabe haben, den Export von Gold auf Kosten des Reichs und auf ihre Kosten zu unterstützen. Das würde die Aufgabe sein, wenn die Reichsbank verpflichtet würde, den Export bis an die Grenze auf ihre Kosten zu bewirken, was dann der Fall wäre, wenn sie z. B. auch in Hamburg zur sofortigen Einlösung verpflichtet wäre.

Zu §. 19. Die Tendenz dieses Paragraphen wie die Vorschrift in §. 44 B-G. Ziffer 5 geht dahin, den Noten sämmtlicher auf solider Grundlage beruhenden Zettelbanken die gleiche Zahlungskraft zu verschaffen. Dies konnte nur dadurch ermöglicht werden, dass 1. den verschiedenen Banken untereinander die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen. 2. Für häufige Rückkehr der Banknoten zu ihrem Ausgangspunkte Sorge getragen wird. (Rückschub).

Durch diese gleiche Zahlungskraft soll das Publikum von den Schäden befreit werden, welche Noten von ungleicher Kursfähigkeit und ungleichen Schätzungswerth mit sich bringen.

Nach den im Mai 1883 ausgegebenen „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ sind die Annahmestellen bei der Reichsbank folgende: 1. Aachen. 2. Barmen. 3. Bremen. 4. Breslau. 5. Chemnitz. 6. Cöln. 7. Crefeld. 8. Danzig. 9. Dresden. 10. Düsseldorf. 11. Elberfeld. 12. Frankfurt a. M. 13. Hamburg. 14. Hannover. 15. Königsberg in Preussen. 16. Leipzig. 17. Magdeburg. 18. München. 19. Nürnberg. 20. Stettin. 21. Strassburg i. Els. 22. Stuttgart.

Von der in Abs. 2 dieses Paragraphen der Reichsbank ertheilten Ermächtigung hat dieselbe bisher nur in 5 Fällen Gebrauch gemacht: im Jahre 1876 zahlte sie an 5 Privatbanken für den Verzicht auf ihr Notenausgaberecht M. 103 944,29; im Jahre 1877 an 3 Privatbanken M. 65 132,21.

Zu §. 20. Vgl. hierzu Art. 311 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Zu §. 21. Nach dem Regierungs-Entwurf sollte die Reichsbank auch von den kommunalen Steuern befreit sein. — Wohl hauptsächlich in Folge zahlreicher Seitens der Städte eingelaufenen Petitionen wurde die Befreiung der Reichsbank auch von den Kommunalsteuern beseitigt.

Zu §. 22. Es handelt sich in diesem Paragraphen ausschliesslich um einen einfachen Kassendienst, den die Reichsbank dem Reiche unentgeltlich zu leisten hat.

Zu §. 23. Der Kommissionsbericht sagt über die hier festgesetzte „elementare Beschaffenheit“ der Reichsbank Folgendes:

„Es standen hier 3 Wege offen: derjenige einer ausschliesslich mit Reichsmitteln auszustattenden Bank, der eines nach dem Vorgange der Preussischen Bank zum Theil aus Reichs-, zum Theil aus Privatmitteln zu bildenden Grundkapitals, und endlich der dritte Weg eines bloss von Privaten einzuschiessenden Stammvermögens. Auch bei letzterer Voraussetzung stand von allen Seiten unbestritten, dass der Nachdruck zu legen sei auf eine möglichst weitgehende Oberleitung und Oberaufsicht des Reichs im Interesse der gesammten Bevölkerung. Es muss an dieser Stelle ein für alle Mal betont werden, dass der soeben angedeutete Gesichtspunkt der Nothwendigkeit einer im öffentlichen Interesse und deshalb unter der Aufsicht des Reichs zu handhabenden Geschäftsführung von allen Seiten als die unerlässliche Bedingung für die Errichtung der Reichsbank angesehen wurde; so dass, wenn auch anderweitige Gründe bestimmten, die Betriebsmittel aus der Betheiligung von Privaten zu beschaffen und den Antheilseignern aus diesem Grunde gewissen Einfluss und gewisse Rücksichten vorzubehalten, doch Alles vermieden werden muss, was im Grossen oder Kleinen die Zurücksetzung des öffentlichen Interesses hinter die Vortheile der Einzelnen herbeizuführen geeignet sein möchte. Dies als ausgemacht betrachtet,

überwog jedoch, wie auch von den verbündeten Regierungen befürwortet war, dasjenige System, welches ausschliesslich mit Privatmitteln das Grundvermögen der künftigen Reichsbank aufbauen will. Zwar vertraten einzelne Mitglieder der Kommission auch die entgegengesetzte Anschauung. Namentlich glaubten sie in erster Linie, es sei nicht zu rechtfertigen, dass ein voraussichtlich so grosser Gewinn, wie der, welchen im Laufe der Jahre die Reichsbank abwerfen müsse, zur Bereicherung einzelner Individuen diene; die Natur eines vom Reiche errichteten und unter seinen Auspicien verwalteten Instituts verlange von selbst, dass dessen Vortheile auch der Gesammtheit zum Gewinn gereichen. Das Budget der Nation, sagten sie, so beruhigend dessen Verhältnisse immer sein mögen, hat keinen Anlass, auf einen Gewinn, der sich ihm unbeschadet des öffentlichen Interesses bietet, verzichten zu sollen, und jeder Vortheil, der aus der privaten Natur des Stammkapitals abgeleitet wird, ist zu erreichen, wenn der Staat selbst die Betriebsmittel verschafft; namentlich wollten die Vertreter dieser Ansicht nicht gelten lassen, dass der Einfluss der Privatbetheiligung für eine bessere Verwaltung Bürgschaft bringe.

Es ist bekannt, sagten sie, dass der Einfluss der Aktionäre auf die Leitung ihrer Gesellschaft ein äusserst geringfügiger ist und die kaufmännische Mitwirkung, welche auch sie nicht entbehren wollen zur guten Handhabung des Geschäfts, ist ebensowohl zu erwirken durch unbetheiligte achtbare Personen, deren Rath zugezogen wird, als durch gewählte Vertreter der Antheilseigner. Nichts ist leichter, wurde hinzugefügt, als das nöthige Kapital auf dem Wege einer Anleihe zu beschaffen, deren Zinsen nur einen geringen Theil des zu erzielenden Nutzens darstellen würden, und in der That wird den Privatleuten, indem man ihnen das Stammkapital zu bilden erlaubt, eine Aussicht auf bedeutenden Nutzen ohne jede Gefahr von Verlust geboten. Denn dass ein so grosses Institut zum Mindesten den Ertrag des landläufigen Zinsfusses verbürgt, kann als etwas ausser aller Frage Stehendes gelten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sowohl als die Mehrheit der Kommission vermochten sich dennoch dieser Meinung nicht anzuschliessen. Des Gewinnes wegen den Staat mit Geschäften zu befassen, würde zu endlosen Consequenzen führen. Die Regel ist, dass der Staat keine industriellen Unternehmungen betreibt, und nicht derjenige, welcher ihn von solchen fern halten will, hat den Beweis zu liefern, dass für sein Verfahren besonders hervorragende Ursachen obwalten, sondern umgekehrt derjenige, welcher das Reich zum Geschäftsunternehmer machen will, hat zu begründen, dass eine so starke Abweichung von allen überlieferten Anschauungen und Gewohnheiten durch die Umstände aufgedrängt werde. Solche Umstände aber, wird weiter gefolgert, liegen hier durchaus nicht vor. Im Gegentheil

gewahren wir zunächst, wenn wir auf den Vorgang aller europäischen Staaten schauen, mit der einzigen Ausnahme des Russischen Reichs, bei allen Banken, die sich in der Praxis bewährt haben, den Grundsatz des Privatkapitals zur Anwendung gebracht. Ganz besonders aber empfiehlt es sich, das Reich aus dem Spiele zu lassen, wenn in ungewöhnlicher Weise, wie es bei uns zu geschehen hat, das künftige Centralinstitut in die Lage des Wettbewerbes mit anderen bestehenden Banken zu kommen berufen ist; hier würde gerechter und ungerechter Empfindlichkeit freies Feld geöffnet werden und die besten Maassregeln geriethen leicht in den Verdacht, dass sie von einseitigen Berechnungen auf den Gewinn des Reichs und auf die Beschädigung der einzelnen Banken eingegeben seien. Von einem Mitgliede der Kommission wurde dieser finanzpolitischen Betrachtung auch noch die politische hinzugefügt, dass die ohnehin bedenkliche Machtstellung der höchsten Reichsbehörde, indem sie zur Einwirkung auf die Bedingungen des täglichen Verkehrs geführt würde, in dieser gefährlichen Richtung noch Bestärkung finden könne, wenn ihr der Vorwand der Betheiligung ihrer Kapitals-Interessen zur Seite stehe. Das betreffende Mitglied meinte, es sei ohnehin schon Grund zur Befürchtung vorhanden, dass unter Umständen die dem Reichskanzler in letzter Instanz zustehende Oberleitung der Reichsbank zu politischen Zwecken missbraucht werden könnte, vollends aber würde eine solche Möglichkeit durch Hineinziehung des Reichskapitals verstärkt. Es wurde endlich noch vorgebracht, dass der Grundsatz der Kontingentirung, von dem doch nicht abgegangen werden solle, sich nicht wohl vertrage mit einer von Reichswegen zu beschaffenden Ausstattung, denn es müsste wie ein Widerspruch empfunden werden, wenn das Reich als ausschliesslich am Gewinn der Bank interessirt, auch noch an bestimmte Vorschriften gegen Missbrauch seiner Befugnisse gebunden würde."

Die Theilung zwischen Privat- und Reichskapital wurde aus den gegen die Betheiligung des Reichs-Kapitals überhaupt eben angeführten Gründen abgelehnt.

Obgleich die Definition in Art. 207 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs auf die Reichsbank passt, ist letztere doch keine Aktien-Gesellschaft. Vgl. Stenogr. Ber., II, S. 1354.

Die Stückelung der Antheile in Beträge auf M. 3000 wurde damit motivirt, dass es nicht gerathen sei, die Beträge niedriger zu bemessen, da die Spekulation und der Handwechsel sich sonst allzusehr erleichtert fänden. Es entspreche der Natur eines solchen Instituts wie der Reichsbank, dass ihre Antheile möglichst lang und fest in denselben Händen seien. — Alle auf eine niedrigere Stückelung abzielenden Anträge, um auch den weniger Begüterten die Möglichkeit der Betheiligung an den neu auszugebenden Antheilsscheinen offen zu halten, wurden abgelehnt.

Ueber die Vertheilung der Antheilsscheine s. o. S. 12.

Zu §. 24. Die in diesem Paragraphen festgesetzte Gewinnvertheilung, wie sie nach lebhaften Debatten in der Kommission festgestellt wurde, beruht auf der Ansicht, dass aus der Privatbetheiligung nicht mit Nothwendigkeit folge, auch den gesammten Gewinn der Privatbetheiligung zufliessen zu lassen: Während sonst der Theilhaber an einem Geschäft jedem denkbaren Verlust ausgesetzt sei, treffe dies bei der Reichsbank nicht zu; alle Erfahrung und alle Zukunftsberechnung weise darauf hin, dass die Möglichkeit eines Kapital-Verlustes bei einem solchen Institut so zu sagen auf Null zu veranschlagen sei. Thatsächlich könne man wohl behaupten, dass der Antheilseigner ruhig der Zuversicht leben könne, dass ihm ein Einkommen von 4 oder 5 % seines Kapitals so gut wie verbürgt sei. Zudem müsse es öffentlich Aergerniss geben, wenn eine gewisse Zahl von zufällig bei einem solchen Unternehmen zur Betheiligung berufenen Personen ohne jede persönliche Anstrengung und Verantwortung jahrelang sich aufhäufende Gewinnste einheimsen. — Andererseits dürfe das Maass des Gewinnantheils für die Aktionäre auch nicht zu eng gezogen werden.

Ueber die Gewinnvertheilung in den Jahren 1876—1883 s. o. S. 12.

Zu §. 27. Die in diesem Paragraphen, Abs. 2 festgesetzte Folgeleistung des Reichsbank-Direktoriums hat zur Voraussetzung, dass die Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers sich innerhalb der Gesetze halten.

Zu §. 28. Kaiserl. Verordnung vom 19. Dezbr. 1875, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank.

§. 1. Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemässheit der §§. 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 vom Kaiser zu ernennen sind, werden vom Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren ertheilten Ermächtigung von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angestellt.

§. 2. Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

A. In Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums: der Reichskanzler.

B. In Bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten:

I. als oberste Reichsbehörde: das Reichsbank-Direktorium.

II. als höhere der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden: die Reichsbankhauptstellen.

III. als vorgesetzte Dienstbehörde: der Präsident des Reichsbank-Direktoriums.

IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte: 1. der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten; 2. jede Bankanstalt, welche einer anderen unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Kaiserl. Verordnung vom 23. Dezbr. 1875 bezw. 31. März 1880, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.

§. 1. Die zur Regelung der Pensions- und Kautionsverhältnisse der Reichsbeamten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 34 bis 71 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61), des §. 8 des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 166) und das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung, und zwar, was die Kautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maassgaben.

§. 2. Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

1. Der Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit M. 18000.

2. Der Vorsteher des Lombard-Komtors bei der Reichshauptbank mit M. 9000.

3. Die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Kommanditen mit M. 6000—18000.

4. Die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthsachen ausserdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit M. 3000—9000.

5. Der Kontroleur der Diskontokasse mit M. 2400.

6. Die Geldzähler mit M. 750.

7. Die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit M. 600.

8. Die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbanknebenstellen) mit M. 1000—150000.

§. 3. Die Höhe der Kautionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

§. 4. Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Kautionsbestellung in anderen, als den im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Papieren nach dem Kurswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§. 5. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen ausser Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken.

§. 6. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§. 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Komtor für Werthpapiere zu Berlin.

Kaiserl. Verordnung vom 8. Juni 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maassgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt überall die Kasse der Reichsbank.

II. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden bei der Reichsbank zu einem besonderen Fond angesammelt und verwaltet. Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen von Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist, erfolgt die zinsbare Anlegung in Schuldverschreibungen des Reichs oder deutschen Bundestaaten nach Bestimmung des Reichsbank-Direktoriums. — Hiezu:

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. Juni 1881.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten bestimme ich, dass die von mir zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung unter dem 30. Mai 1881 erlassenen Vorschriften (Centralblatt f. d. Deutsche Reich, Nr. 23, S. 232) auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung finden. Die Einreihung der Reichsbankbeamten in die unter I. 3 a bis c dieser Vorschriften bezeichneten Klassen bestimmt sich nach dem Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten.

Der Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 ist durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85 vom 2. Juli 1883 wie folgt festgesetzt:

Ausgabe.

1.	Der Präsident	M. 24 000
	(Ausserdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Acht Mitglieder mit M. 9000—15 000, durchschnittl. M. 12 000	„ 96 000
3.	Mieths-Entschädigung (Wohnungsgeld-Zuschüsse) M. 1500 für jede Stelle	„ 12 000
	Summa	M. 132 000

Zu §. 36. Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezbr. 1875 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich, S. 802) und vom 27. April 1879 (Dasselbe Blatt, S. 325).

Die Plätze, an denen sich zur Zeit Reichsbankhauptstellen befinden, siehe S. 3.

Zu §. 37. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezbr. 1875 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich, S. 802).

Die Plätze, an denen sich zur Zeit Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen befinden, s. o. S. 3 ff.

Zu §. 38. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezbr. 1875: Auf Grund des §. 38 B.-G. wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, verpflichtet wird, sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstands der Bankstelle oder den als Stellvertreter derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftsraum der Bankstelle ausgehängt.

Zu §. 40. Reichsbankstatut, s. Anl. 3.

Zu §. 41. Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist erst in der Kommission zugefügt worden, um dem Reichstag eine Mitwirkung bei eventueller Verlängerung der Konzession der Reichsbank zu verschaffen. — Der ganze Paragraph ist sehr unglücklich gefasst; der Sinn desselben ist folgender: Der Bundesrath kann zwar gegen den Willen des Reichstags die Reichsbank zum 1. Januar 1891 auflösen, nicht aber deren Wirksamkeit gegen den Willen des Reichstags über diesen Termin hinaus verlängern. — Thatsächlich kann also die Reichsbank durch jeden einzelnen der beiden gesetzgebenden Faktoren aufgelöst werden (durch den Bundesrath direkt mittelst Kündigung, durch den Reichstag indirekt, indem er die Verlängerung der Konzession über den genannten Termin hinaus verweigert), aber nur mit Zustimmung Beider weiter konzessionirt werden. Die Reichsregierung wird also, sofern sie die Reichsbank in ihrer jetzigen Gestalt nach dem 1. Januar 1891 fortbestehen lassen will, dem Reichstag vor Ablauf dieses Termins einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen müssen. Thut sie das nicht und wird auch nicht in anderer Weise unter Mitwirkung des Reichstags für den Fortbestand des Instituts Sorge getragen, so erlischt eo ipso mit dem 1. Januar 1891 jede Befugniss, die der Reichsbank durch das Bankgesetz ertheilt ist.

Die Absicht der verbündeten Regierungen bei Festsetzung dieser Bestimmung ging dahin, dass nach Ablauf dieser Frist, wenn gewisse Aenderungen im Vertrage mit den Antheilseignern als angezeigt erscheinen sollten, letztere durch Kündigung zur Annahme solcher Modifikationen sollten bestimmt werden können.

Zu Tit. III. Nachdem einmal die Einsetzung der Reichsbank ausgemachte Thatsache geworden, war eine der wichtigsten Fragen die: Welche Stellung soll dieselbe zu den übrigen bestehenden Privatbanken erhalten? — m. a. W.: Soll die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten ausschliesslich der unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehenden Centralbank vorbehalten oder soll dieselbe auch andern reinen Privatbanken zuerkannt werden?

Diese äusserst schwierig zu beantwortende Frage würde jedenfalls zu weit grösseren und heftigeren Kämpfen geführt haben, als dies thatsächlich der Fall war, wenn man es mit der neuen Einführung dieses oder jenes Prinzips in unsere Bankverfassung zu thun, nicht aber vorliegende konkrete Verhältnisse in Betracht zu ziehen gehabt hätte. Letztere waren aber damals der Art gestaltet, dass selbst die eifrigsten Anhänger der Monopolzettelbank von vornherein darauf Verzicht leisten mussten, das von ihnen als richtig befundene Prinzip zur Zeit zur vollen Geltung zu bringen; für sie konnte es sich blos darum handeln, durch geeignete gesetzliche Bestimmung die möglichst schleunige Herbeiführung des von ihnen gewünschten Zustandes anzubahnen: Es bestanden damals eine Reihe von Banken mit ganz unbeschränkter Notenausgabebefugniss, eine Reihe von Banken, deren Ausgabebefugniss zwar begrenzt, aber so weit gezogen war, dass sie der unbeschränkten ziemlich gleich kam und schliesslich eine Anzahl von Banken, deren Notenemission entweder auf den Betrag des eingezahlten Grundkapitals oder auf einen diesem Betrage nahekommenden Betrag beschränkt war. Es konnte nun in der That nicht wohl daran gedacht werden, über diese Privilegien einfach zur Tagesordnung überzugehen und eine Centralbank zu errichten, der man allein die Banknotenemission im Reiche gab, sondern es mussten nicht blos die wohl erworbenen Rechte der einzelnen Banken berücksichtigt, sondern auch die Gewohnheiten des Verkehrs in Betracht gezogen werden. In letzterer Beziehung ist es aber bemerkenswerth, dass die Petitionen sämmtlicher Handelskammern, soweit sie im Reichstag zur Sprache gekommen sind, sich für Erhaltung der bestehenden Zettelbanken aussprachen. Der Standpunkt der verbündeten Regierungen ging denn auch dahin, dass diesen Banken die Möglichkeit eines gesunden Weiterwirkens wenigstens für die Dauer, für welche das Gesetz geschaffen, vergönnt sein müsse und dass demgemäss in den einzelnen Bestimmungen überall die Veranstaltungen so getroffen werden, dass den Landesbanken die Möglichkeit bleibe, ihre eigenen Interessen mit hinreichender Sicherheit zu wahren, und denen des Publikums, welches auf sie angewiesen, zu dienen.

Andererseits musste auch von den Antimonopolisten zugegeben werden, dass der damalige Zustand des Banknotensystems entschieden reformbedürftig sei und zwar hauptsächlich deshalb, weil ein grosser

Theil von Banknoten umlief, welche eigentlich konzessionsmässig nur ein kleines Cirkulationsgebiet in Anspruch nehmen konnten, welche aber über dasselbe hinaus sich verbreitet hatten, selbst in solchen Ländern, wo, wie in Preussen, die Zahlungsleistung mittelst ausländischer Bankoten verboten war. Dieser Uebelstand wurde gerade in den wirthschaftlich schwächeren Klassen tief empfunden, weil sie die Annahme derartiger Noten abzulehnen nicht in der Lage waren.

So drehte sich denn thatsächlich der Streit nicht um die prinzipielle Beantwortung obiger Frage, sondern nur um den grösseren oder geringeren Spielraum, der der Thätigkeit der Privatnotenbanken belassen werden solle. Das Ergebniss dieses Streites findet sich in den folgenden Paragraphen, insbesondere in den §§. 42, 43, 44, 45, 46 in Verbindung mit §. 9 niedergelegt.

Zu §§. 42 u. 43. Das in diesen Paragraphen ausgesprochene System beruht auf dem Grundgedanken des Gesetzgebers, dass er zwar die den Landesbanken eingeräumten Befugnisse nicht mit Gewalt durchbrechen wolle, er sich aber auch vorbehalte, dieselben nur soweit zu respektiren, als dies gesetzlich unumgänglich nöthig sei: Die Ausübung der beiden wesentlichen Funktionen des Zettelbankbetriebs, die Verwerthung des Notenumlaufs und die Niederlassung zum Geschäftsbetriebe, soll denjenigen Instituten, die sich auf den Buchstaben ihrer Privilegien zu steifen beikommen lassen möchten, ausserhalb des Konzessionsgebietes durchaus verwehrt sein; für diejenigen Banken aber, welche sich den durch die Solidität des Verkehrs gebotenen Bedingungen unterwerfen, soll diese Schranke fallen und ihnen das Bürgerrecht für ihre volle Bethätigung in dem gesammten Reiche gegeben werden.

Zu §. 42. Es ist nur der Betrieb von Bankgeschäften ausserhalb des Konzessionsgebietes ausgeschlossen; der Betrieb von Versicherungs- und Hypothekengeschäften ist nicht verboten.

Zu §. 43. Vgl. die Strafbestimmung im §. 56 B.-G. und das oben zu §. 11 Bemerkte.

Zu §. 44. Ziffer 1: Da hier nur Beschränkungen auferlegt werden im Betreff der Anlage der Betriebsmittel, so folgt daraus, dass in Betreff derjenigen Geschäfte, welche nicht Anlagegeschäfte sind, also namentlich der Depositengeschäfte, eine Abänderung der statutarischen Bestimmungen nicht verlangt wird.

Zu den „Betriebsmitteln" im Sinne dieses Paragraphen sind ausser dem Grundkapital auch die Noten, der Reservefonds und die im Depositengeschäft zufliessenden Mittel zu rechnen.

In Bezug auf die Veröffentlichung der Prozentsätze vgl. das oben zu §. 15 Bemerkte.

Ziffer 2: Vgl. §. 24 B.-G.

Ziffer 3: Vgl. §. 17 B.-G.

Ziffer 4: Vgl. §. 18 B.-G.

Ziffer 5: Die Bestimmungen in den beiden Sätzen dieser Ziffer stehen in untrennbarem Zusammenhang. Würde allein die gegenseitige Verpflichtung der Banken zur Annahme ihrer Noten ausgesprochen, ohne die unbeschränkte Wiederausgabe der Noten anderer Banken im Geschäftsverkehr der annehmenden Bank auszuschliessen, so würde jede Bank zu einer wirksamen Agentin für die Unterbringung der Noten aller anderen Banken ausserhalb des Geschäftskreises der letzteren werden, und da die Banken meist in der Lage sind, den Kreditsuchenden zur Annahme von Noten zu zwingen, so würde in unerwünschter Weise die Auswanderung der Noten aus dem Geschäftsgebiete ihrer Emittentinnen gefördert und somit das Gegentheil des Zweckes, den das Gesetz in dieser Beziehung im Interesse des Verkehrs und der Solidität des Notenverkehrs verfolgt, herbeigeführt werden.

Die Erlaubniss, die angenommenen Noten auch zu Zahlungen an dem Orte, wo die emittirende Bank ihren Hauptsitz hat, verwenden zu dürfen, ist erst in der Kommission aus dem Grunde in das Gesetz mit aufgenommen worden, um das von Vielen gefürchtete Verfahren des erzwungenen Rückschubes der eingegangenen Noten an ihren Stammsitz in etwas zu erleichtern. Vgl. auch das zu §. 19 Bemerkte.

Zu §. 45. Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Dezbr. 1875, 7. Januar 1876, 3. Septbr. 1879, 27. Dezbr. 1883.

Hiernach sind die beschränkenden Bestimmungen der §. 42 und 43 fortgefallen für:

1. Die Kölnische Privatbank. 2. Die Danziger Privat-Aktienbank. 3. Die Provinzial-Aktienbank des Grossherzogthums Posen. 4. Die Kommerzbank in Lübeck. 5. Die Bremer Bank. 6. Die Städtische Bank in Breslau. 7. Die Magdeburger Privatbank. 8. Die Hannoversche Bank. 9. Den Leipziger Kassenverein. 10. Die Chemnitzer Stadtbank.

Die beschränkende Bestimmung in §. 43 ist fortgefallen für:

1. Die Frankfurter Bank. 2. Die Bayerische Notenbank. 3. Die Sächsische Bank zu Dresden. 4. Die Württembergische Notenbank. 5. Die Badische Bank. 6. Die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt.

Zu §. 46. In diesem Paragraphen wird die Kündbarkeit bestehender Privilegien benutzt, um die Banken zu veranlassen, sich den Bestimmungen im §. 44 zu unterwerfen.

Zu §. 50. Ziffer 1. Vgl. §. 17 und 44, 3.

Ziffer 4. Schon die einmalige Verminderung des Grundkapitals durch Verluste um ein Drittheil berechtigt zur Klage; — die nachträgliche Wiederausfüllung des betreffenden Drittheils ist einflusslos.

Zu §. 54. Dieser Paragraph hat lediglich vereinzelt stehende Verhältnisse im Auge; — er betrifft das von Korporationen, welche nicht Banken im Sinne dieses Gesetzes sind, ausgegebene Papiergeld.

Dasselbe ist der Besteuerung nicht unterworfen, vielmehr lediglich den allgemeinen Bestimmungen in §§. 2—6, und der Kontrolbestimmung in §. 47, Abs. 1 unterstellt, ihm jedoch durch Anwendung des §. 43 der Charakter als Landespapiergeld aufgedrückt worden.

Zu §. 59. Für die nach diesem Paragraphen strafbaren Handlungen sind die Strafkammern als erkennende Gerichte ausschliesslich zuständig. §. 74, Ziff. 5 Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877.

Zu §. 60. Das spätere Inkraftsetzen dieser Paragraphen ist mit Rücksicht auf die in Art. 18 des Münzgesetzes enthaltene Bestimmung erfolgt, wonach bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen waren, auf welche die obigen Paragraphen noch anzuwenden nicht räthlich erschien.

Zu §. 61. Siehe Anlagen I und II.

Als Anlagen folgen:

1. Gesetz, betreffend die Abtretung der Preussischen Bank an das deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in ausserpreussischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875.
2. Vertrag wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich. Vom 17./18. Mai 1875.
3. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

Anlage Nr. 1.

Gesetz,

betreffend die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in ausserpreussischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875.

§. 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich mit dem Reichstage auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschliessen:

1. Preussen tritt nach Zurückziehung seines Einschusskapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2—6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preussen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von 15 Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniss vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheile verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an den Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich

der Staatsanleihe von 16 598 000 Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preussen für die Jahre 1876 bis einschliesslich 1925 jährlich 621 910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, dass, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem obengedachten Zeitpunkt der Preussischen Staatskasse unverkürzt zufliesse.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preussen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 3. Die Preussische Bank ist ermächtigt, in dem gesammten ausserpreussischen Gebiet des deutschen Reichs an dazu geeigneten Orten mit Zustimmung der betreffenden Landesregierungen Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maassgabe der Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 3. Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage Nr. 2.

Vertrag

zwischen Preussen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuss. Gesetz-Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preussischen Finanzminister, Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich Preussischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Der preussische Staat zieht sein Einschusskapital bei der Preussischen Bank von 5 720 400 Mark und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9 000 000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preussische Bank nach Maassgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.

Die Uebergabe der Preussischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, dass der Chef der Preussischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§. 2. Die Beamten der Preussischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preussischen Staats-

regierung einstweilig in den Ruhestund versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preussischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preussischen Bank mit Ausschluss der bei der Königlich Preussichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§. 3. Preussen erhält vom Reiche für Abtretung der Preussischen Bank eine Entschädigung von 15 000 000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preussen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4. Den bisherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniss vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5. Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigenthümer solcher Antheilsscheine der Preussischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilsscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäss vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschusskapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maassgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.

§. 6. Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16 598 000 Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preussen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621 910 Thlr. = 1 865 730 M. in halbjährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so dass für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310 955 Thlr. = 932 865 M. zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, dass, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufliesse.

Das der Preussischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäss §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preussische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621 910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7. Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preussischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemässheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Centralausschusses der Preussischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preussischen Bank dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 8. In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preussischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniss mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth ermittelt ist.

Die nach §. 61, Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preussens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9. Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich preussische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich preussischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preussischen Staats in der Weise, wie solche bisher der Preussischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die Preussische Staatskasse abzuführen.

§. 10. Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preussischen Bank am 31. Dezember 1875 die grösste Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichwohl ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktbr. 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuss. Gesetz-Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhält-

nisse zwischen dem preussischen Staat und der Preussischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§. 12. Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuss. Ges.-Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preussischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maassgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preussischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Febr. 1877 erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preussischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§. 13. Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preussischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien etc. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausführung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875.

(L. S.)

Der Reichskanzler: **v. Bismarck.**

Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.)

Der Kgl. preuss. Minister, Vize-Präsident des Staatsministeriums. **Camphausen.**

Der Kgl. preuss. Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. **Achenbach.**

Anlage Nr. 3.

Statut der Reichsbank.

Vom 21. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§. 1. Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, welche mit Ablauf des 31. December 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maassgabe des zwischen dem Reiche und Preussen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.[1])

§. 2. Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen wird durch das Einschusskapital derjenigen Antheilseigner der Preussischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine bis auf den Nominalwerth geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.

---

[1]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. September 1875: Nach §. 1 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 tritt die Reichsbank mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maassgabe des zwischen dem Reich und Preussen unter dem 17./18. Mai 1875 abgeschlossenen Vertrages auf die Reichsbank über.

Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preussischen Bank unter Unterschrift des Königl. preussischen Haupt-Bank-Direktoriums — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als in Reichswährung — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Centralausschuss gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniss und das Maass der Erhöhung, über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluss zu fassen.

§. 3. Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt. Mit dem Antheilsscheine erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.

§. 4. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5. Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen des Art. 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§. 6. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7. Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Directorium nach Anhörung des Centralausschusses.

§. 8. Wegen des Aufgebots und der Mortification verlorener oder vernichteter Antheilsscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 91) mit der Maassgabe zur Anwendung, dass an Stelle der Reichsschulden-Verwaltung überall das Reichsbank-Directorium tritt. Das Zeugniss des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, dass und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortification hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, dass der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortificirten Antheilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortification ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilsschein ertheilt.

§. 9. Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortificationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10. Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmässig (§. 13, Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muss bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effecten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effecten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, dass die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11. Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12. Der Werth der von der Preussischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz

mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. December 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§. 13. Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maassgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn und Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14. Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniss dem Centralausschusse berichten.

Letzterer äussert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Centralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§. 15. Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Centralausschusses können auf die Dividende halbjährliche Abschlagszahlungen bis zu $2^1/_4$ Procent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§. 16. Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, dass und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftragebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17. Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die grösste Anzahl von Bankantheilen hat.

§. 18. Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit ausserordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19. In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Centralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 21. Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 31 das.) und beschliesst über deren Ausschliessung (§. 33 das.). Sie beschliesst ferner über die Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschliessen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Centralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 32 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Centralausschusses oder Stellvertreter sein.

§. 23. Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Centralausschusses (§. 31, Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§. 24. Bei der Wahl der Deputirten des Centralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. 25. Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Centralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschussmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§. 26. Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Centralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 27. Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 28. Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22, Abs. 4 und 5 zum Centralausschusse nicht wählbar sind.

§. 29. Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Centralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Centralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniss der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 23 maassgebend.

§. 30. Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§. 31. Im Falle der Aufhebung der Reichshank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach aussen hin bleibt das Reichsbank-Direk-

torium zur Vertretung nach Maassgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. 32. Das Reichsbank-Direktorium hat die schliessliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. 33. Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preussischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. Aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar behufs Vornahme der Wahlen zum Centralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammmlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Centralausschuss tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Pensonen.

§. 34. Hinsichtlich der in §. 36 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung dem Centralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein

№

Der Reichsbankantheil № über **Dreitausend Mark** ist in Gemässheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für

.....

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst blosser Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der zum Nachweise des Uebergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank verbleiben.
3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

Für mich an die Ordre ...., den ten ..... Uebertragen auf .... Berlin, den ten .... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Ordre ...., den ten ..... Uebertragen auf .... Berlin, den ten .... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bank-Ges.).

18.. Erstes Halbjahr.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 18..

auf die für das Jahr .... festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils №[redacted] als erste halbjährige Abschlagszahlung

Siebenundsechzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptsellen und Bankstellen.

Berlin, den ten ..... 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bank-Ges.).

18.. Zweites Halbjahr.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 18..

auf die für das Jahr .... festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils №[redacted] als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebenundsechzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptsellen und Bankstellen.

Berlin, den ten ..... 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).

18.. 18..

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 18.. festgesetzte Dividende des Bankantheils

№ ▒▒▒▒▒ **die Restzahlung**

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21; 30).

Berlin, den ten ..... 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankantheile

№ ▒▒▒▒▒

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre ..... einschliesslich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten ..... 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Inhalt.

Vorwort III
I. Zur Entstehung der Reichsbank 1
II. Die Reichsbankplätze 3
1. Reichsbankhauptstellen 3
2. Reichsbankstellen 3
3. Reichsbanknebenstellen 4
4. General-Uebersicht 10
III. Das Grundkapital der Reichsbank 11
IV. Reichsbanknoten 13
1. Gesammter Banknotenumlauf 16
2. Ungedeckter Banknotenumlauf 16
3. Das Verhältniss des Reichsbanknotenumlaufs zum Umlauf der Banknoten der übrigen Notenbanken 17
V. Goldgeschäfte der Bank 19
VI. Das Diskontogeschäft 20
VII. Das Lombardgeschäft 24
VIII. Das Geldanweisungs- und Ueberweisungs-Geschäft. — Der Giro-Verkehr 27
IX. Effekten-Konto 30
X. Das Depositen-Geschäft 30
XI. Verwaltungskosten und ihr Verhältniss zum Gesammtgewinn 32
XII. Verluste der Bank 33
XIII. Durchschnittliche Kapital-Anlage 33
Commentar zum Bank-Gesetz.
A. Text des Gesetzes 35
B. Commentar 56

Anlagen:

1. Gesetz betreffend die Abtretung der Preussischen Bank an das deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in ausserpreussischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875 74
2. Vertrag wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich. Vom 17./18. Mai 1875 76
3. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875. 80

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Simon, O. .S5
Die deutsche reichsbank
...

YC172634

112182
HG 3054
.S5
UNI